

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

# quar

Information | Aktion | Dialog

No 14 | November



- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

---

## EDITORIAL

Seite 3

---

## HINTERGRUND

**Lohnsenkung durch zehn Jahre Hartz IV in Niedersachsen** | von Achim Sohns

Seite 4

---

## SCHWERPUNKT

**EU-Ausländer in Deutschland - Armutslöhne - Rechtsdurchsetzung und vieles mehr...** | von Siegmund Stahl

Seite 7

**Willkommenskultur (in Oldenburg)** | von Siegmund Stahl

Seite 8

**Tatort: Jobcenter Oldenburg. Begleitung zur Rechtsdurchsetzung im Sozialgesetzbuch 2** | von Siegmund Stahl

Seite 11

**Der Status von Ausländern als ArbeitnehmerInnen** | von Siegmund Stahl

Seite 13

**Willkommen...** | von Erna Schmitz

Seite 16

**„Sozialkostenstudie“ der Bertelsmannstiftung** | von Achim Sohns & Rainer Timmermann

Seite 17

---

## SZENE

**Chronik einer angekündigten Förderrichtlinie - wie Niedersachsen einmal Beratungsstellen für Erwerbslose fördern wollte** | von Rainer Timmermann

Seite 22

---

## INITIATIVE

**Das Arbeitslosenzentrum Tenever. Bildung-Beratung-Begegnung** | von Thomas Riebe

Seite 25

---

## URTEILE

**Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III** | von Rainer Timmermann

Seite 27

**Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II** | von Rainer Timmermann

Seite 29

**Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann

Seite 36

**Sonstiges** | von Rainer Timmermann

Seite 38

---

## RÜCKSEITE

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

# Lieber Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

das Warten auf die nächste Ausgabe der Quer hat ein Ende. Aufgrund von internen Schwierigkeiten hat es leider länger als geplant gedauert, bis die jetzige Ausgabe fertig gestellt werden konnte. Dafür bitten wir um Entschuldigung. Für die Zukunft gehen wir jetzt nach einigen organisatorischen Änderungen aber wieder von kürzeren Zeitabständen von etwa 3 Monaten zwischen zwei Ausgaben aus.

Inhaltlich schlägt die vorliegende Ausgabe einen weiten Bogen. Besonders sticht dabei die Dokumentation eines Falles von lang verweigerten Alg II-/ Sozialgeld-Leistungen für EU- Ausländerpaar hervor, der sich im Bereich des Jobcenters Oldenburg ereignet hat.

Daneben beleuchten wir vor allem die Auswirkungen von 10 Jahren Hartz IV in Niedersachsen und würdigen kritisch die Rolle der Bertelsmann-Stiftung in der aktuellen sozialpolitischen Debatte.

Zudem freuen wir uns darüber, unsere lockere Reihe von Selbstdarstellungen von Erwerbslosengruppen mit einem Beitrag des Arbeitslosenzentrums Tenever fortsetzen zu können.

Jede Menge Urteile zum Alg II und zu anderen Sozialleistungen runden das Ganze wie immer ab.

**Viel Spaß bei der Lektüre und einen goldenen Herbst wünscht euch**

quer  
eure -Redaktion

## LOHNSENKUNG durch zehn Jahre Hartz IV in Niedersachsen

*Der Leiter der niedersächsischen DGB-Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Berufliche Bildung, Lars Niggemeyer, hat interessantes Zahlenmaterial aus Niedersachsen über den Zusammenhang zwischen der Lohnentwicklung und der Auswirkung von Hartz IV veröffentlicht.*

aus: WISO-Info 1/2015

Zehn Jahre ist es her, dass die Arbeitslosenhilfe (= 53 Prozent des Nettolohns für Alleinstehende bzw. 57 Prozent mit Kind auf der Steuerkarte) durch die Einführung von Hartz IV auf Sozialhilfeniveau abgesenkt wurde. Im Gegensatz zu 2005 liegt heute der Regelsatz bei längerfristiger Arbeitslosigkeit in Höhe von 391 Euro zuzüglich Unterkunftskosten „deutlich unterhalb der niedersächsischen Armutsschwelle in Höhe von 887 Euro.“ (WISO-Info 1/2015 S. 8) (siehe Anmerkung 1)

### Hartz-IV-Verpflichtungen und Folgen

„Hartz-IV-Empfänger\_innen sind verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Dabei wird keine Rücksicht auf Berufserfahrung und Qualifikation ... oder die Höhe der Entlohnung genommen. Es müssen Löhne akzeptiert werden, die ein Drittel unterhalb des tariflichen Niveaus liegen. Als Folge verschlechterte sich die Verhandlungsposition von Beschäftigten und Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt massiv. (Es)... wird ... starker Druck ausgeübt, prekäre Jobs zu Niedriglöhnen anzunehmen. Bei den Beschäftigten hat die Angst vor Arbeitslosigkeit durch Hartz IV zugenommen. In der Folge ist die Bereitschaft gewachsen, schlechte Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.“ (ebd.)

### Atypische Beschäftigung deutlich ausgeweitet

Von Leiharbeit, befristeten Jobs, Minijobs und Teilzeit unter 20 Wochenstunden sind inzwischen 812.000 Niedersachsemer betroffen, „200.000 mehr als vor 10 Jahren.“ (ebd.) Wie die folgende Abbildung zeigt, nahm nach 2005 die atypische Beschäftigung innerhalb von drei Jahren um 30 Prozent zu und „verharrt dann auf hohem Niveau“ (ebd.):

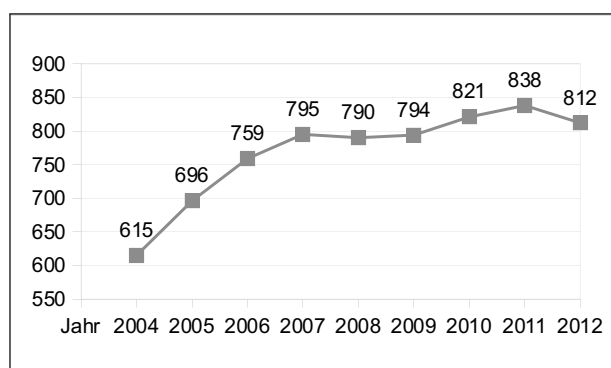


Abbildung eins: „Atypische Beschäftigung in Niedersachsen in 1000 Beschäftigten“ (aus: WISO-Info 1/2015 S. 9)

Wie die Abbildung zwei zeigt, nahm die Leiharbeit seit 2004 sogar um 177 Prozent zu. Gut die Hälfte dieser Arbeitsverhältnisse „wird nach weniger als drei Monaten wieder beendet.“ „Das mittlere Bruttoarbeitsentgelt von Leiharbeiter\_innen liegt 43 Prozent unter dem aller

### Anmerkung 1: Armutsschwelle:

Ein statistischer Wert, mit dem Armut gemessen werden soll. Der Wert bezieht sich auf das Geldeinkommen und auf einkommensgleiche Leistungen, die für einen Haushalt verfügbar sind. Die Armutsschwelle wird außerdem für jede Haushaltsgröße einzeln berechnet. Üblicherweise wird die Armutsschwelle inzwischen bei 50 Prozent des gesellschaftlichen Durchschnittseinkommens angesetzt. Für eine alleinstehende Person in Niedersachsen ergäbe sich dann aktuell ein Wert von 887 Euro. Haben Alleinstehende weniger Einkommen, so gelten sie in Niedersachsen als arm.

Vollzeitbeschäftigten (...). Arbeitslose werden seit den Hartz-IV-Gesetzen bevorzugt in Leiharbeit vermittelt – denn jede dritte gemeldete offene Stelle in Niedersachsen ist inzwischen ein Leiharbeitsjob ... Darüber hinaus hat auch die befristete und die geringfügige Beschäftigung stark zugenommen.“ (ebd.)

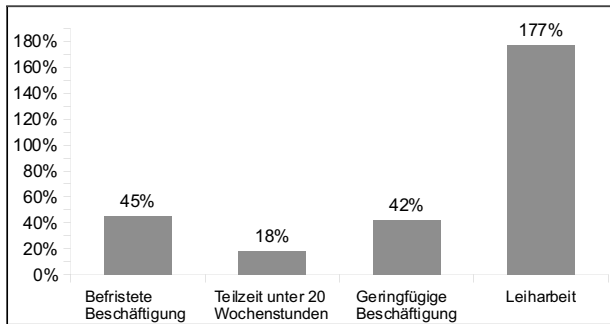


Abbildung zwei: „Zunahme prekärer Beschäftigung 2004-2012 in Niedersachsen in Prozent“ (ebd.)

**Rasanten Anwachsens des Niedriglohnsektors**

„Im Jahr 2009 (...) arbeiteten 22,1 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten in Niedersachsen im Niedriglohnsektor“. 2000 dagegen „gehörten ‚nur‘ 17,6 Prozent aller Beschäftigten zu dieser Gruppe“ (ebd. S. 10). 590.000 niedersächsische Beschäftigte verdienen weniger als 8,50 Euro in der Stunde. „127.000 Hartz-IV-Empfänger\_innen sind erwerbstätig – überwiegend in Minijobs – und können von ihrem Einkommen nicht leben. Rund eine Milliarde Euro gibt der Steuerzahler in Niedersachsen Jahr für Jahr aus, um die Löhne erwerbstätiger Hartz-IV-Bezieher aufzustocken. ... Hartz IV hat somit erheblich zur Verbreitung von Beschäftigung beigetragen, die die Existenz nicht sichert“ (ebd.).

**Einbruch der Lohnquote**

Zudem hat sich die Lohnentwicklung nach 2004 von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. „Der konjunkturelle Aufschwung in den Jahren 2006-2008 war der erste nach 1949, in dem die Reallöhne der Beschäftigten sanken“ (ebd.) (siehe Anmerkung 2). Der entsprechende Einbruch der niedersächsischen Lohnquote nach 2004 wird in Abbildung drei deutlich:

*Anmerkung 2:*

Die Reallohnentwicklung ist die Entwicklung des Nettolohns unter Berücksichtigung der Veränderungen bei Steuern, Abgaben und durch die Preisentwicklung. Ein Reallohnverlust heißt also, dass der Lohn real weniger wert ist als vorher, wofür steigende Steuern und Abgaben und/oder die Preisentwicklung gesorgt haben.

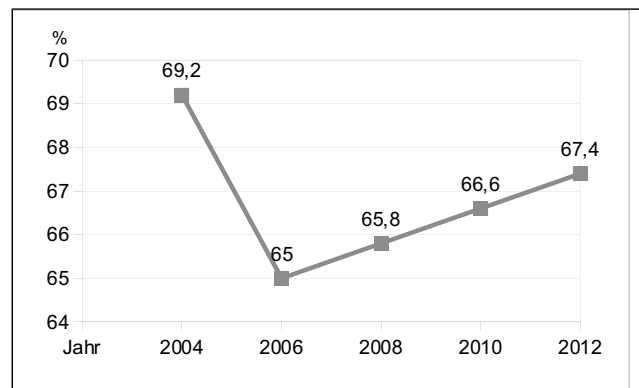


Abbildung drei: „Zunahme der Lohnquote in Prozent“ (ebd. S. 11)

„Vor der Einführung von Hartz IV entfielen 69,2 Prozent des Volkseinkommens auf die abhängig Beschäftigten, im Jahr 2006 nur noch 65 Prozent...“

Hier zeigt sich der unmittelbare Zusammenhang mit der Einführung von Hartz IV. Besonders starke Lohnverluste mussten dabei nicht-tariflich entlohnte Arbeitnehmer\_innen im prekären Sektor hinnehmen, also in dem Sektor, der durch die Hartz-IV-Gesetze gezielt gefördert wurde. Parallel sind die Gewinne der Unternehmen und die Einkünfte aus Vermögen explodiert.“ (ebd. S. 10f.) Bis 2012 konnte die Lohnquote das Niveau von vor dem 1.1.2005 nicht wieder erreichen.

**Hartz IV – Einfluss auf Arbeitslosenzahlen?**

Die offizielle Arbeitslosenzahl ist von 2004 bis 2014 um ca. 113.000 Personen zurückgegangen. Doch „viele Arbeitslose werden nicht mehr als solche gezählt, weil sie sich in Maßnahmen der Arbeitsagentur befinden, kurzfristig erkrankt oder älter als 58 Jahre sind bzw. von den Jobcentern als aktuell nicht ‚verfügbar‘ definiert werden.“ (ebd. S.11) Die Zahl der Arbeitssuchenden jedoch, die Hartz IV beziehen und in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten, „liegt im Jahr 2014 genauso hoch wie am 1. Januar 2005“ (ebd.). Nach Inkrafttreten der Hartz-Gesetze ist sie sogar stark angewachsen – „bis auf über 480.000 im Jahr 2008. Erst mit der guten konjunkturellen Entwicklung ab 2010“ – und nicht dank Hartz IV – „geht sie wieder zurück“ (ebd.).

Zudem beziehen „45 Prozent aller Hartz-IV-Empfänger\_innen diese Sozialleistung seit mindestens vier Jahren. Angesichts von nur rund 50.000 gemeldeten offenen Arbeitsstellen ist eine Vermittlung in Arbeit für die allermeisten der 412.000 erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfänger\_innen illusorisch.“ (ebd.)

### Reform-Forderungen

Angesichts des vernichtenden Fazits zur Wirkung von Hartz IV sieht Lars Niggemeyer umfassenden Reformbedarf zugunsten der Erwerbslosen. Er fordert u.a.:

\* „Die Regelsätze für das Arbeitslosengeld 2 sind nicht bedarfsdeckend und müssen deutlich angehoben werden. Die Erstattung der Wohnkosten muss in angemessener Höhe erfolgen. Diese hat sich nach dem tatsächlich verfügbaren Wohnraum und den Preisen bei Neuvermietung zu richten. Sanktionen, die das physische Existenzminimum (zwei Drittel des Regelsatzes) oder die Kosten der Unterkunft betreffen, darf es nicht mehr geben. ... Es dürfen nur noch solche Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, die tariflich entlohnt werden und der Qualifikation der/des Arbeitslosen entsprechen. Bis zur Umsetzung dieser Reform sollte ein Sanktionsmoratorium verhängt werden.

\* Der Anteil der Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld 1 erhalten, ist stark gesunken. Viele Beitragszahler\_innen erhalten nie ALG I, da sie immer wieder kürzer als ein Jahr beschäftigt sind. Daher muss der Zugang erleichtert werden, sodass bereits nach sechs Monaten Beschäftigung ein Anspruch auf Alg. I entsteht. Außerdem muss die Bezugsdauer von Alg I für langjährige Beitragszahler\_innen wieder auf maximal 32 Monate ausgeweitet werden.“ (ebd. S. 12)\* „... Die Qualifizierung von Arbeitslosen sollte sich auf den Erwerb von Berufsabschlüssen mit guten Perspektiven konzentrieren. Das Absolvieren von kurzfristigen Maßnahmen (wie etwa mehrfachen Bewerbungstrainings) ist für die Betroffenen meist sinnlos und schönt nur die Arbeitslosenstatistik.“ (ebd. S. 13)

Quelle: WISO 1/2015; Herausgeber: Arbeitskreis für Wirtschafts- und Strukturpolitik bei den DGB-Bezirken Hessen-Thüringen und Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt. Die elektronische Zeitschrift „WISO-Info“ behandelt sozial-, struktur- und wirtschaftspolitische Themen aus gewerkschaftlicher Sicht. E-Mail und kostenfreies E-Mail-Abonnement: [wiso-info@dgb.de](mailto:wiso-info@dgb.de); WISO-Info bei Facebook: <https://www.facebook.com/dgbwisoinfo>

*Achim Sohns*



# EU-Ausländer in Deutschland

- Armutslöhne - Rechtsdurchsetzung und vieles mehr...

*Auf den folgenden Seiten berichtet die quer von einem fast unglaublichem Prozess der Eingliederung von EU-Ausländern, die in Deutschland arbeiten und leben wollen.*

Während einerseits nur die geschönte Arbeitslosenzahl sinkt, wächst andererseits die Anzahl derjenigen Menschen, die unter Armutsbedingungen in Deutschland leben. Zu letzteren gehören oft EU-AusländerInnen, die nach Deutschland kommen, um hier irgendwie – meist zu Niedrigstlöhnen und unter fragwürdigen Bedingungen – ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten. Es wird auch über angeblichen Fachkräftemangel gejammert und gleichzeitig werden berufsqualifizierende Maßnahmen von Arbeitsagenturen und Jobcentern immer weiter heruntergefahren. Neben dem angeblichen Fachkräftemangel entstehen Massen von Niedriglohnjobs für angeblich Niedrigqualifizierte, die sehr oft an AusländerInnen vergeben werden – weil deren Arbeiten zu Recht sonst keiner machen will. Die Arbeitsbedingungen und die daraus resultierenden Lebensbedingungen sind häufig derart desaströs, dass sie mit den üblichen sozialen Werten unserer Gesellschaft einfach nicht vereinbar sind. Solange sich Geringverdienende stillschweigend ausbeuten lassen, scheint alles in Ordnung. Nur wenn mal ein paar Menschen, z.B. im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Meyer-Werft in Papenburg, in ihrer Massenbehausung verbrennen oder ähnlich gelagerte Fälle im Schweine- und Geflügelgürtel des süddoldenburger Landes vorfallen, reagiert die Öffentlichkeit mit Erschrecken. Die Politik heuchelt dann sofort, dass sie Verbesserungen erreichen will. Wenn aber die europäischen WanderarbeiterInnen, die i.d.R. aus reiner Not ihre Heimat verlassen haben, auch noch auf die Idee kommen, (ergänzende) Sozialleistungen zu beantragen, wird es den Menschen in den herrschenden Strukturen doch zu viel. Und man lässt sich so einiges einfallen, um das System der Ausbeutung zu schützen bzw. ohne 'Belastung der öffentlichen Haushalte' zu erhalten.

So wird einerseits sehr kreativ versucht, die Sozialsysteme abzuschotten, und immer wieder laufen Kampagnen gegen sogenannte Sozialbetrüger. Gleichzeitig werden andererseits AusländerInnen nach ihrer Nützlichkeit für die Gewinnmaximierung der deutschen Arbeitgeber typisiert. Gute ausländische ArbeitnehmerInnen sind entweder die, die sich ausbeuten lassen und die Sozialsysteme nicht in Anspruch nehmen, oder die, die hochqualifiziert zur deutschen Reichtumsvermehrung (weniger Menschen) beitragen. Die Art und Weise, Menschen zu typisieren – hier mal nicht nach Rasse, Religion, ethnischer Herkunft usw., sondern nach „Nützlichkeit“ - ist nichts Neues in der deutschen Geschichte – aber immer noch pervers und zeigt, welches vernichtende Menschenbild hinter diesem System steckt.

Die folgenden Berichte zeigen auf, mit welcher Phantasie die öffentlichen Einrichtungen rechtmäßige Anliegen von Menschen in unserem Lande versuchen abzuwehren. Und wie – allerdings sehr aufwendig – man dagegen angehen kann.

*Siegmond Stahl*

**Zum weiteren rechtlichen Hintergrund zum Thema Aufenthaltsrechte usw. siehe:**

**Quer No 13:**

„Aufenthaltsrechte und sozialer Status“, Seite 26

**Der vom Thomé Newsletter übernommene Link zur Synopsis: „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom 25. Februar 2015**

[http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Aufenthalts-gesetz-Entwurf\\_als\\_Fliesstext.pdf](http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalts-gesetz-Entwurf_als_Fliesstext.pdf)

# Willkommenskultur (in Oldenburg)

*Ein Paar aus der Europäischen Union (EU) kommt nach Oldenburg, um dort zu arbeiten und zu leben. Die Ortswahl ist auch darin begründet, dass bereits Verwandte von ihnen dort leben und arbeiten. Ende September 2014 will das Paar sich bei der Stadt Oldenburg wohnhaft melden. Es hat vorübergehend eine von einem Bruder angemietete Wohnung übernommen. Die junge Frau (im Folgenden Lena genannt) schafft die Anmeldung bei der Stadt Oldenburg ohne Probleme. In der Folgezeit arbeitet sie sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsverhältnis von vornherein befristet.*

## Ankommen ...

Auch der junge Mann (im Folgenden Marek genannt) will sich zur selben Zeit bei der Stadt Oldenburg anmelden. Da aber sein Reisepass nicht mehr gültig ist, gibt es keine Anmeldung. Nachdem er sich über seine Botschaft um neue Papiere gekümmert hat, versucht er, sich Mitte Oktober 2014 wieder in Oldenburg anzumelden.

Das geht aber auch jetzt nicht. Er muss angeblich erst einen Mietvertrag vorlegen. Ein anderes Mal wird ihm gesagt, ihre Wohnung sei viel zu klein, als dass man ihn da auch noch anmelden könne.

Zwischenzeitlich arbeitet er – für eine Woche –, dann wird er entlassen. Denn er hat keine Steuernummer. Grund: Keine Anmeldung, keine Steuernummer. Keine Steuernummer, keine Arbeit.

Im Januar meldet er sich im Tagesaufenthalt der DIAKONIE als obdachlos. Das ist zwar sachlich falsch, aber er denkt, dass es ihm dabei weiterhilft, wieder arbeiten zu dürfen. Die Anmeldung in dem Tagesaufenthalt für Obdachlose stellt aber laut Aussage des Bürgerbüros Oldenburg nur eine Postadresse dar. Keine Anmeldeadresse, also auch keine Möglichkeit, eine Steuernummer zu bekommen, also auch keine Arbeit ...

Insgesamt versucht er sieben Mal sich anzumelden.

## Der Antrag auf Arbeitslosengeld 2 ...

### **29.12.2014:**

Lena geht zum Jobcenter (JC), um Arbeitslosengeld 2 zu beantragen. Bisher hat sie vom Einkommen, Ersparten und Unterstützung ihrer Familie gelebt. Das JC erklärt ihr, dass sie keinen Antrag stellen kann, weil sie kein Anrecht darauf habe ...

### **02.03.2015:**

Lena gibt – mit Unterstützung der ALSO – einen Antrag auf ALG II ab. Mit dem Hinweis darauf, dass am 29.12.2014 schon die Antragstellung vom JC verhindert wurde.

### **11.03.2015:**

Lena wird der komplette Antrag vom JC zurückgeschickt. Es seien noch Ergänzungen zu machen, was z.T. stimmen mag, aber kein Grund ist, den kompletten Antrag zurückzuschicken. Im Anschreiben wird ihr u.a. mitgeteilt, dass sie „bis zum 20.03.2015 in der Eingangszone des Jobcenters Oldenburg“ vorsprechen soll, um u.a. einen persönlichen Termin zur Antragsabgabe zu vereinbaren.



**13.03.2015:**

Für Marek folgen noch vier *Willkommens-Besuche* im Bürgerbüro der Stadt Oldenburg in Begleitung der ALSO. Beim vierten Male wird er in Oldenburg angemeldet. Allerdings erst zum aktuellen Tag. Später bestätigt das Bürgeramt der Stadt Oldenburg schriftlich, dass Marek erstmals am 27.10.2014 vorgesprochen hatte, um sich in Oldenburg anzumelden.

**16.03.2015:**

Marek bekommt vom Finanzamt eine Steuernummer. Wenige Tage danach nimmt er eine Vollzeitbeschäftigung auf.

**18.03.2015:**

Die ALSO organisiert eine Begleitung, die Lena helfen soll, den Antrag abzugeben. Leider ruft sie in der ALSO an und sagt die Vereinbarung ab. Sie ist schwanger und muss ins Krankenhaus, da eine Frühgeburt droht. . . Am nächsten Tag, dem 19.03.2015 wird sie zunächst entlassen. Noch am selben Tag geht sie zum Jobcenter, wo sie die geforderten ergänzenden Unterlagen nun alleine abgeben will. Man nimmt den Antrag wiederholt nicht an, sondern gibt ihr einen Abgabetermin für den 27.03.2015.

Der Weg zum Sozialgericht ...

**27.03.2015, 08.00 Uhr:**

Lena und ihr Beistand sind – knapp drei Monate nach Erstantragsversuch – zur Abgabe des Antrages im JC Oldenburg. Irgendwann weist der Beistand den Sachbearbeiter darauf hin, dass man heute einen Bescheid brauche, weil die hoch schwangere Lena in fünf Tagen keine Unterkunft mehr habe. Der Sachbearbeiter wird laut, weist energisch darauf hin, dass er sich nicht rechtlich belehren lasse, er nur versuche, seine Arbeit zu machen, er sei kein Jurist usw.. Lena und ihr Beistand bleiben ruhig und warten ab, was kommt ...

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung sagt der Sachbearbeiter, dass diese ihm gesagt habe, dass, wenn heute ein Bescheid verlangt werde, er einen ablehnenden Bescheid erstellen solle. Die ALSO und Lena entscheiden sich, die Geschäftsführung des Jobcenters Oldenburg um Hilfe zu bitten.

Der stellvertretende Geschäftsführer Herr S. bittet alle höflich in ein großes Büro. Nachdem ihm der Sachverhalt kurz erläutert wurde, bittet er den Abteilungsleiter der

zuständigen Leistungsabteilung hinzu. Da Freitag ist, die werdende Familie in wenigen Tagen keine Unterkunft mehr hat und die Hilfesuchenden sich offen halten wollen, am selben Tag noch das Sozialgericht Oldenburg anzurufen, bittet man nachdrücklich um eine Entscheidung. Es wird zugesagt, bis 11.30 Uhr einen rechtsmittel-fähigen Bescheid zu erstellen.

**27.03.2015, 11.30 Uhr:**

Ein ablehnender Bescheid liegt vor. Umgehend wird dem Abteilungsleiter der prophylaktisch vorbereitete Widerspruch übergeben und um eine Eingangsbestätigung gebeten.

Im Anschluss bittet man, das Faxgerät der Behörde nutzen zu dürfen, um den „Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes“ beim Sozialgericht zu stellen. Der Abteilungsleiter des JCs ist an dieser Stelle sehr kooperativ.

Der ablehnende Bescheid des Jobcenters berücksichtigt in keiner Weise, dass der werdende Kindesvater Arbeit hat, somit – wenn das Einkommen nicht ausreicht – er und seine Partnerin auf jeden Fall das Recht haben, in der BRD zu bleiben und ggf. ergänzende Sozialleistungen zu bekommen. Fakten ignorieren und dann Entscheidungen treffen – so kennen die Menschen aus der ALSO ihr Jobcenter (auch) ...

In den Folgetagen werden diverse Ergänzungen an das Sozialgericht geschickt und Nachfragen beantwortet.

**16.04.2013:**

Lena wird ins Krankenhaus eingeliefert. Das Gesundheitsrisiko während der Schwangerschaft für Mutter und Kind bedingen das. Sie wird das Krankenhaus auch nicht mehr bis zur Geburt verlassen. Obwohl das Kind im Standardvergleich viel zu klein ist, wird überlegt, eine Geburt einzuleiten. Hat die Schwangerschaftsentwicklung etwas mit den Lebensumständen der werdenden Mutter zu tun?

**17.04.2015:**

Das Sozialgericht Oldenburg prüft unterdessen unter anderem, ob Lena als Arbeitnehmerin anzusehen ist und somit die Berechtigung vorliegt Alg. II zu erhalten. Die Berater der ALSO schicken im Einklang mit dem Willen der Betroffenen ein Fax an das Sozialgericht Oldenburg, um differenziert und begründet darzulegen, dass die junge Frau unbedingt als Person mit einem

Arbeitnehmerinnenstatus in Deutschland anzusehen ist, weisen insbesondere die mehrjährige Beschäftigung Lenas in den Niederlanden nach.

**19.04.2015:**

Der neue Erdenbürger ist da! Relativ gesund sind Mutter und Kind! „WILLKOMMMEN!“

Vorläufiges Happy End ...

**23.04.2015:**

Durch eine Verwandte wird der ALSO der Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 16.04.2015 gebracht. Die beiden Mitbürger bekommen ergänzende Leistungen des Jobcenters!

Das Kind ist noch nicht berücksichtigt, da der Beschluss schon am 17.04.2015 geschrieben worden war.

Das Gericht hatte eine umfassende Begründung geschrieben. Danach haben derzeit beide erwachsene Menschen einen Arbeitnehmerstatus in Deutschland. Auch war differenziert der voraussichtliche Leistungsanspruch berechnet worden und ist in den Folgetagen – datiert vom 21.04.2015 – vom JC auch gezahlt worden. Obwohl das JC umgehend über die Geburt des Kindes informiert worden war, hat das JC auch Wochen später den Leistungsanspruch des Kindes in keiner Weise berücksichtigt!



Jetzt: Eine Wohnung muss her!

**April / Mai 2015:**

Mit Unterstützung bekommt die junge Familie eine kleine, günstige Wohnung in Oldenburg. Das Jobcenter gibt am 30.04.2015 schriftlich die Wohnungszusage und die Zusage, dass die Mietkaution als Darlehen übernommen wird. Da die Wohnung zum 15.05.2015 übergeben werden soll, wird versucht, vorher beim JC einen Termin zum weiteren Vorgehen zu verabreden. Zum ersten Termin ist das JC nicht vorbereitet. Der zweite Termin wird am 13.05.2015 telefonisch vom Jobcenter abgesagt, da man keine weiteren Leistungen gewähren werde und den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg mit Beschwerde vor dem Landessozialgericht anfechten werde.

Es gibt eine Anmeldung, eine Steuernummer, Arbeit, ein Kind, eine Wohnung, jede Menge bürgerschaftliches Engagement und ein renitentes Amt – das jedwede Rechtslogik ausblendet ...

**15.05.2015:**

Lena und ihr Kind gehen mit jeweils mehreren Beiständen ins Amt, um die Wohnungszusage usw. zu klären. Am Ende wird alles gut ... (siehe folgenden Bericht).

**04.06.2015:**

Das Jobcenter nimmt seine - wenig bis gar nicht fundierte - Beschwerde beim Landessozialgericht zurück. Lena kommentiert nur: „Wir haben mal wieder gewonnen.“

Die Auseinandersetzung geht weiter. Noch ist Recht und Ordnung nicht geschaffen, das Jobcenter kann noch ein paar Male verlieren ...

*Siegmund Stahl*

Tatort: Jobcenter Oldenburg



Begleitung zur Rechtsdurchsetzung  
im Sozialgesetzbuch 2

*Mitte Mai 2015:*

*Nachdem zwei EU-Bürgern der einstweilige Rechtsschutz zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II gewährt wurde, boykottiert das zuständige Jobcenter (JC) Oldenburg – mehr oder weniger kreativ – den Leistungsanspruch der Betroffenen. Auch gründliche juristische Recherche der Erwerbslosenberatung und entsprechende Argumentation bringen das Jobcenter bzw. dessen EntscheiderInnen nicht zur Aufgabe ihres renitenten rechtswidrigen Verhaltens. Also müssen andere Wege gegangen werden.*

Die Betroffenen – Lena und ihr Kind – finden sich, in Begleitung ihrer Beistände, morgens im Büro des zuständigen Sachbearbeiters ein. Er ist etwas überrascht, hat er doch den vereinbarten Termin telefonisch abgesagt ...

Ein Beistand führt den Sachbearbeiter nochmals in die Thematik ein und erklärt, warum jetzt dringender Handlungsbedarf besteht. Entweder man bekommt eine Zusage zur Übernahme von Mietkosten und der Kaution oder die junge Familie bleibt weiter faktisch obdachlos. Das Gespräch verläuft von allen Seiten ruhig und sachlich. Schließlich wurde der Sachbearbeiter anfangs auch darauf hingewiesen, dass man davon ausgeht, dass er nicht der „Schuldige“ an dieser Situation ist. Man bittet darum Vorgesetzte hinzuzuziehen.

Dann fordert der Sachbearbeiter die Anwesenden auf, den Raum zu verlassen, damit er sich der Sache weiter annehmen könne. Dies geht nun leider wirklich nicht, da Betroffene und Beistände am Ort der Verantwortlichkeit bleiben „müssen“.

Kurz darauf betritt eine Vorgesetzte den Raum. Es wird enger ... Sie kennt ‚den Fall‘ - zumindest in Ansätzen. Diese Vorgesetzte stellt die irrwitzige Aussage in

den Raum, dass das Jobcenter nicht zur Zahlung von SGB II Leistungen verpflichtet sei. Denn dies sei nur der Fall, solange die Betroffenen überhaupt leistungsberechtigt seien. Durch die vor ein paar Tagen eingereichte Beschwerde des Jobcenters beim Landessozialgericht gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz sei diese Leistungsberechtigung aber nicht mehr gegeben.<sup>1</sup> Außerdem überlege man, dass der erwerbstätige Vater und das Kind ggf. einen Anspruch hätten – die Mutter aber nicht ... Die – wie auch immer zu begründenden – Aussagen der Vorgesetzten enden (vorübergehend) in der Aussage: „Es wird heute nichts passieren.“

Da die Betroffenen und ihre Beistände keine Anstalten machen, den Raum zu verlassen, folgen einige – wahrscheinlich antrainierte – Sätze: „Ich habe mit Herrn X (Beistand) noch nie Probleme gehabt.“ „Ich werde mich darum kümmern, dass wir da eine Entscheidung treffen.“ „Ich habe aber keine Lust, mir hier von allen Seiten

<sup>1</sup> Das hätte das Jobcenter ‚mal den RichterInnen des SG Oldenburg oder des LSG Niedersachsen-Bremen erklären sollen ... Beschlüsse im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz sind solange bindend, bis sie durch eine anders lautende Entscheidung der höheren Gerichtsstanz aufgehoben werden.



Drohungen anzuhören oder Sonstiges.“ Wer bedroht hier wen? Auf der existentiellen Ebene?

Das Krisenkarussell dreht sich weiter. Die Behördenmitarbeiterin äußert, dass sie versuchen werde das zu klären. Aber man solle das Büro verlassen. Das hatten wir doch schon geklärt, oder? Der Druck erhöht sich, schließlich wird der arme Sachbearbeiter aufgefordert, die Polizei zu rufen. Immer wieder versucht die Vorgesetzte, den Anwesenden den Flur schmackhaft zu machen, dabei sind Betroffene und Beistände doch da, wo sie sein wollen und müssen. Schließlich verlässt die Vorgesetzte das Büro mit den Worten, dass sie jetzt die Polizei hole.

Nach nur sechs bis sieben Minuten ist sie wieder da. Und siehe da, sie sagt aus, dass man „alles fertig machen“ werde, allerdings nur in einem anderen Büro mit max. ein bis zwei Beiständen. Erst auf unsere Nachfrage hin wird klar: Das JC hat die Polizei nicht gerufen ...

Jetzt geht es auf den Flur. Es ist auch schön, etwas mehr Luft um sich zu haben.

Es folgen eine recht kurze Zeit der einsamen Bearbeitung des JCs und schließlich die Klärung mit der Betroffenen und einem Beistand. Nach ca. 15 Minuten liegt die schriftliche Erklärung vor, dass das Jobcenter die erste Miete als Zuschuss und die Kautions für die Wohnung als Darlehen übernimmt.

Geht doch!

#### Fazit:

Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt – das ist zu einfach. Sicherlich ist es so, dass mensch in der BRD sehr oft sich massiv einsetzen bzw. durchsetzen muss, um seine Rechtsansprüche zu bekommen – nicht nur im Bereich des SGB II. Ein Gefühl für das was Recht und Unrecht ist zu haben, reicht nicht, eher muss mensch sich in der Praxis häufig fundierte juristische Kenntnisse aneignen. So oder so, es bleibt nur, sich inhaltlich mit den Themen – hier dem SGB II – auseinanderzusetzen. Da dies schon äußerst komplex ist, wie alleine die Urteilsbesprechungen in der quer stets zeigen, ist wohl jede/-r auf Unterstützung angewiesen.

Zusammengefasst: Gegen die häufig als Übermacht erscheinende Verwaltungsgewalt und deren Helfershelfer hilft nur Solidarität mit den Betroffenen.

*Siegmond Stahl*



# Der Status von EU-Ausländern als ArbeitnehmerInnen

*Dem auf den vorhergehenden Seiten dargestellten ‚Kurzbericht‘ über die Problemlagen, die entstehen können, wenn EU-AusländerInnen Arbeitslosengeld 2 beantragen wollen, ist juristisch in relativ vielen Fällen eindeutig zu begegnen. Der folgende Beitrag soll einige der – i.d.R. von Jobcentern leistungsverweigernd angeführten – Sachverhalte klarstellen.*

Grundsätzlich gilt, dass Personen leistungsberechtigt sind, die als erwerbsfähig gelten, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Von Leistungen ausgenommen sind dagegen AusländerInnen, die nicht in der Bundesrepublik als ArbeiterIn oder Selbständige arbeiten noch „aufgrund § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind“, sowie ihre Familien in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland. (siehe § 7 Sozialgesetzbuch, Teil 2, kurz: SGB II).

Legaldefinitionen des gewöhnlichen Aufenthaltes sind nur in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I und § 9 Abgabenordnung (AO) enthalten. Gemeinsam heißt es: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ Ergänzt wird dies in der Abgabenordnung durch: „Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.“ ([https://de.wikipedia.org/wiki/Gew%C3%B6hnlicher\\_Aufenthalt](https://de.wikipedia.org/wiki/Gew%C3%B6hnlicher_Aufenthalt), abgerufen am 29.06.2015). Es ist demnach davon auszugehen, dass mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, wenn u.a. Wohnraum angemietet worden ist und einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird bzw. solche (wieder) angestrebt wird. Damit einhergehend ist eine

Anmeldung nach dem Meldegesetz erforderlich.

Hier ist zunächst der Arbeitnehmerstatus zu prüfen. Das Sozialgericht Oldenburg (SG OL) führt dazu aus, dass Arbeitnehmer, im Sinne des Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV; ex-Artikel 39 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)], jede/r ist, der/die „eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.“ (SG OL, Urteil vom 17.04.2015, AZ: S 37 AS 100/15 ER, S. 5) Dabei ist zu beachten, dass eine auch nur mehrere Wochen befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung diesen Anspruch erfüllt und so zur Anerkennung als ArbeitnehmerIn führt. Zum Umfang der Entlohnung – und ggf. des ergänzenden Leistungsanspruchs – führt das SG OL weiter aus: „Dass die Bezahlung einer unselbständigen Tätigkeit unter dem Existenzminimum liegt, hindert nicht, die Person, die diese Tätigkeit ausübt, als Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen.“ (a.a.O. S. 5) Auch ist „der Begriff «Arbeitnehmer» im Sinne von Art. 45 AEUV ... ein Begriff des Gemeinschaftsrechts, der nicht eng auszulegen ist.“ (a.a.O. S. 5) Zur zeitlichen Perspektive wird ausgesagt: „Auch führt hinsichtlich der Dauer der ausgeübten Tätigkeit der bloße Umstand, dass eine unselbständige Tätigkeit von kurzer Dauer ist, als solcher nicht dazu, dass diese Tätigkeit vom Anwendungsbereich des Art. 45 AEUV ausgeschlossen ist (vgl. noch zu Art. 39 EG EuGH, Urteil vom 04.06.2009, Vatsouras, Az. C-22/08).“

Somit kann eine – nicht unbedingt sozialversicherungspflichtige – Beschäftigung von ‚nur‘ mehreren Wochen durchaus zunächst einen Leistungsanspruch nach dem SGB II begründen.

Die Leistungsberechtigung nach dem SGB II für die Folgezeit nach einer befristeten Beschäftigung ist wie folgt zu betrachten: Ohne eine Anschlussbeschäftigung nach § 2 FreizügG wirkt der Arbeitnehmerstatus gem. § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG für die Dauer von sechs Monaten fort – und ermöglicht somit den Bezug von ALG II.

Das SG OL führt dazu aus, dass aus dem Umstand, dass ein Arbeitsvertrag von vornherein befristet abgeschlossen wurde, nicht geschlossen werden kann, dass der/die ArbeitnehmerIn freiwillig arbeitslos geworden ist. „Eine freiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen dann nicht vor, wenn der Arbeitnehmer keinerlei Einfluss auf die Dauer und die Art des mit dem Arbeitgeber zu schließenden Arbeitsvertrages hat (vgl. EuGH, Urteil vom 06.11.2003, Az. C-413/01, EuZW 2004, 117-119).“ (a.a.O., S. 6)

Dabei bezieht sich das Sozialgericht auch darauf, dass die Gepflogenheiten in speziellen Wirtschaftsbereichen, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen und diese

Arbeitsverträge ggf. zu verlängern, zu berücksichtigen sind. (a.a.O., S. 6) In vielen Wirtschaftsbereichen (Reinigungskräfte, Erntehelfer usw.) sind derartige Beschäftigungsverhältnisse auch nach Ansicht des Gerichts durchaus üblich.

Im Prinzip gilt, was die Höhe des Einkommens angeht und den Umfang der Beschäftigung, Gleiches für selbstständig tätige EU-AusländerInnen in der Bundesrepublik.

## EU-AusländerInnen als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Hier ist zu klären, ob mitgereiste oder nach gereiste Angehörige von EU-BürgerInnen auch im Sinne des SGB II als leistungsberechtigt gelten können.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind hier i.d.R. Familienangehörige erstens Grades, also Ehepartner und deren Kinder. Paare ohne Trauschein sind demnach nicht zwingend als Bedarfsgemeinschaft einzustufen, es sei denn, sie haben oder erwarten ein gemeinsames Kind. Dann würde der „Schutz der Familie“ im Sinne des Artikel 6 des Grundgesetzes greifen.



Eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II (vgl. o. g. Beschluss des SG OL, S. 7) wird gebildet, wenn die Antragsteller nach den „tatsächlichen Gegebenheiten“ im Sinne einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zusammenleben (vgl. Thie, § 7 Rz. 14, in Münder, Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxis-kommentar, 5. Aufl. 2013) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können – selbst wenn sie nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II aus dem Kreis der erwerbsfähigen Leistungsbe-rechtigten ausgeschlossen sein sollten – „trotzdem noch nach § 7 Abs. 2 und 3 leistungsberechtigt sein“ (vgl. Thie, § 7 Rz. 23, in Münder, Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxis-kommentar, 5. Aufl. 2013).

So kann im vorliegenden Fall auch entsprechend der Entscheidung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 30.1.2013, AZ B 4 AS 54/12R) ein zu prüfendes anderes Aufenthaltsrecht vorliegen, zunächst wegen der bevorstehenden Geburt des Kindes, sodann ab der Geburt des Kindes aus dem Zusammenleben mit dem gemeinsamen Kind. Das Bundessozialgericht führte im genannten Urteil unter Randnummer 34 aus: „Insofern handelt es sich um ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen, das aus dem Zusammenleben der Partner mit einem gemeinsamen Kind oder dem Kind eines Partners folgt. Diese Personengruppen bilden jeweils eine Familie iS des Art 6 GG und der §§ 27 Abs 1, 28 Abs 1, 29 und 30 AufenthG und können sich auch auf den Schutz aus Art 8 der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) berufen (vgl. auch Dienelt in Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl 2011, § 7 AufenthG RdNr 20).“

### Weitere Gründe, die einen Anspruch von EU-AusländerInnen auf Arbeitslosengeld 2 begründen können

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II besteht ein Ausschlussgrund, wenn „sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“. Daher ergibt sich für das Sozialgericht OL: „Nicht ausgeschlossen sind demnach bereits alle EU-Bürger, bei denen ein anderer oder noch ein weiterer Grund nach § 2 Gesetz über die Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügigG) vorliegt.“ (vgl. auch Spellbrink/G. Becker in Eicher, SGB II, 3. Auf-lage 2013, § 7, Rdnr. 42) (SG OL, a.a.O., S. 4) Dazu zählen beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäfti-gung in Deutschland Arbeitnehmerstatus (§ 2 Abs 2 Nr 1 Alt 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) erlangen.

Auch andere Gründe können einen Leistungsanspruch begründen. So kann z.B. die (längerfristige) Mitglied-schaft in einer Bedarfsgemeinschaft – ohne eigene Anspruchsvoraussetzung – nach dem Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft (zumindest vorübergehend) ebenfalls einen SGB II-Leistungsanspruch begründen.

Es sind durchaus weitere Gründe vorstellbar, die im Einzelfall geprüft werden müssten und - sehr wahrscheinlich gegen die Entscheidung der Jobcenter - gerichtlich festgestellt werden müssen.

*Siegmond Stahl*

# Willkommen...

## Kolumne

Wenn, zur Erleichterung von uns Kindern, der Besuch sich endlich anschickte aufzubrechen, pflegte mein leider verstorbener Vater noch einen Lacher herauszulocken, indem er verschmitzt sagte: „Wollt ihr denn schon gehen – Gott sei Dank! Bleibt doch noch – um Himmels Willen!“ Das mit dem Lacher funktionierte aber nur bei guten Bekannten.

Am Gespräch zwischen meinen Eltern, nachdem sich die Haustür hinter dem Besuch geschlossen hatte, erkannte ich erst nach und nach die tiefere Bedeutung des Spruchs.

Die Stadt Oldenburg hat sich „Willkommenskultur“ auf ihre Fahnen geschrieben: mit einer „Willkommensbroschüre“, mit „Integrationsmonitoring“, mit einem „Integrationskonzept“ und „Integrationspreis“, mit einem „Ausschuss für Integration und Migration“, mit der Ausbildungsinitiative „Weltoffene Oldenburger Wirtschaft“, mit einem „Interkulturellen Stadtführer“.

Allein dafür sollte ich wohl dankbar sein. Immerhin langweilen mich nach den Berichten über die „Bürgerversammlung“ zum Asylbewerberheim in Freital selbst die härtesten Grusel- und Horrorfilme, und auf der von eins bis zehn reichenden Richterskala des Fremdschämens bin ich bei zwölf angelangt.

Schön also, im weltoffenen Oldenburg leben zu dürfen. Hier sind sich Politik und Verwaltung einig, dass Fremde willkommen sind.

Und das geht so: Ein junges Paar aus Osteuropa – D. und J., sie in freudiger Erwartung – ist herzlich willkommen als befristete Küchenhilfe und Arbeiter in der Fleischindustrie. Fehlt nur noch die Anmeldung bei der Stadt. Beim Meldeamt ist D. so gern gesehen, dass er gefühlte 27 Male dort vorsprechen muss. Dank der einfühlsamen Begleitung eines ALSO-Aktiven gelingt es schließlich beim 32. Mal, den Trennungsschmerz der Behörde zu überwinden und eine Anmeldung zu bekommen. Den Trennungsschmerz hat nun allerdings D.: Ohne Anmeldung musste er sich inzwischen von Arbeit und Wohnung trennen. Aber die deutsche Willkommenskultur ist in der Fleischindustrie besonders ausgeprägt, und D. findet schnell wieder einen Job.

D. und seine hochschwängere Frau J. schlüpfen bei Verwandten unter, der befristete Job der Frau endet. D. wird bei seiner Arbeit derartig gern gesehen, dass die Höhe seines Lohns da beim besten Willen nicht mithalten kann. J. muss notgedrungen zum Jobcenter und Grundsicherung für sich und ihr inzwischen Neugeborenes beantragen.

Nun muss man wissen, das Jobcenter Oldenburg besteht aus lauter Einzelfällen. In der Regel gehört die Behörde aber genauso zur Willkommenskultur der Stadt wie z. B. die „Willkommensbroschüre“. Dass J. also einfach erstmal ohne Antragsannahme nach Hause geschickt wird, ist so ein Einzelfall.

Nachdem sie sich bei der ALSO über die versteckte Herzlichkeit des Jobcenters aufklären lässt, entwickelt sich ihre Beziehung dann allerdings so intensiv, dass selbst ein Eilbeschluss des Sozialgerichts, ihr und ihrem Kind nun statt ungezählter Aufmerksamkeitsbekundungen endlich auch Leistungen zu gewähren, im Inklusionseifer der Behörde einfach mal stumpf ignoriert wird.

Kurz und gut: Ein kleines, aber rustikales Willkommenshappening der jungen Mutter mit Kind und ein paar ALSO-Leuten im Büro des zuständigen Sachbearbeiters, das durch eine freudig erregte Vorgesetzte mit heißem Draht zur Polizei und Geschäftsleitung noch bereichert wird, bringt die Behörde zu einem Zähneknirschen, das ihr selbst in Freital noch hören müssten.

Gefühlte 27 Schreiben, Behördengänge und Telefonate weiter hat die junge Familie Wohnung, Erstausrüstung und Leistungen zum Überleben. Ein Einzelfall.

Die ALSO wird im „interkulturellen Stadtführer“ der Stadt Oldenburg nicht erwähnt. Meinem lieben Vater zur Ehre: „Um Himmels Willen!“

Erna Schmitz

Foto: Detlev Müller/pixelio.de





# „Sozialkostenstudie“ der Bertelsmannstiftung

## Begrenzte Mittel fokussiert einsetzen

Die Bertelsmann-Stiftung hat den zehnten Jahrestag der Einführung der Hartz-Gesetze auf ihre Art begangen: Sie hat eine „Sozialkostenstudie“ erstellt. In dieser zieht sie Bilanz, wie die Gesetze nach dem „Systembruch“ der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe gewirkt haben. Da in der Studie von Änderung oder Rücknahme der Hartz-Gesetze nicht die Rede ist, war die Wirkung aus Sicht der Stiftung wohl insgesamt zufriedenstellend. Die Studie mündet in einen Vorschlag, wie der Bundeszuschuss zu dem durch Hartz geprägten Mitteleinsatz so effektiv getätigt werden kann, dass auch die unter dem Hartz-Regime verschuldeten Kommunen ihre Aufgaben bei der „zukunftsfähigen Gestaltung“ (Anmerkung 1) des Landes erfüllen können. Denn die Bertelsmann-Stiftung muss konstatieren: „Es droht die Verarmung ganzer Stadtteile und Bevölkerungsschichten und die Vererbung dieser Bildungs- und Einkommensarmut auf die nächste Generation.“ (Studie S. 8) (Anmerkung 2) Deshalb soll der bereits im Koalitionsvertrag zugesagte jährliche fünf-Milliarden-Zuschuss des Bundes an die Kommunen für die Wohnkosten der Hartz-IV-Beziehenden eingesetzt, der kommunale Wohnkostenanteil soll so halbiert werden. „Wir müssen die begrenzten Mittel fokussiert einsetzen, sonst haben sie keine Wirkung. Ursache der Haushaltsprobleme sind zum großen Teil die Sozialausgaben. Von daher adressiert eine Entlastung dort die Wurzel des Problems,“ erläutert Dr. Geißler, Ko-Autor der Studie und

Finanzexperte der Stiftung, in einem Interview.

Ursache für die desaströse Lage ganzer Regionen sollen die Sozialkosten sein? Aber die resultieren doch erst aus dieser Lage! Wie kann Dr. Geißler vergessen, dass die „Verarmung“ nach der Streichung der Arbeitslosenhilfe dramatisch zunahm und aus diesem Grund die Sozialausgaben vieler Kommunen anstiegen? Geht es hier wirklich um die „Wurzel des Problems“? „Die vom Bund finanzierte Arbeitslosenhilfe war eine speziell auf Langzeitarbeitslose zugeschnittene Leistung, die im Anschluss an ... Arbeitslosengeld bezogen werden konnte.“ (Studie S. 25). Unbefristet! Diese Bundeszahlungen sind 2005 weggefallen, an ihre Stelle sind zum Teil kommunale Leistungen getreten, mit den bekannten Folgen. Und die sollen nun wieder durch Bundeszahlungen anderer Art bezuschusst, aber „Hartz“ beibehalten werden. Warum?

## Soziales als Risiko

Mit der Einführung der Hartz-Gesetze war die Hoffnung verbunden, dass dadurch die „Sozialkosten“ gesenkt werden könnten. Dementsprechend beklagt die Bertelsmann-Stiftung, dass diese seit 2005 nicht gesunken, sondern gestiegen sind: „Sozialausgaben belasten Haushalte der Kommunen mit bis zu 58 %. Die kommunalen Sozialausgaben sind auf Rekordniveau. ... Trotz guter Konjunktur sind in den vergangenen zehn Jahren die Sozialausgaben der Kommunen um mehr als 50 % gestiegen. In 2014 summierten sie sich bundesweit auf rund 78

### Anmerkung 1:

S. 8 in: *Programm lebenswerte Kommune, Bertelsmann Stiftung, Hrsg.: Kommunale Sozialausgaben – Wie der Bund sinnvoll helfen kann, 2015, 114 Seiten*

### Anmerkung 2:

Dass das Grundgesetzgebot der Sicherung gleicher Lebensverhältnisse inzwischen in Deutschland zur Schimäre geworden ist, zeigen die Beispiele der unterschiedlichen landesweiten durchschnittlichen a) Bruttosozialausgabenanteile der Kommunen, b) Anteile ihrer Ausgaben für Kosten der Unterkunft sowie c) SGB II-Anteile an der Gesamtbevölkerung: Bayern a) 31 %, b) 3 %, c) 3 % (Baden-Württemberg fast identische Zahlen), Mecklenburg-Vorpommern a) 43 %, b) 11 %, c) 12 %, Niedersachsen a) 41 %, b) 7 %, c) 7 %, NRW a) 43 %, b) 8 %, c) 9 %, Sachsen-Anhalt a) 37 %, b) 11 %, c) 14 % (vgl. Studie S. 103)

### Anmerkung 3:

Sozialausgaben belasten Haushalte der Kommunen mit bis zu 58 Prozent.  
<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/>

Milliarden Euro ... 2004 hatten sie noch bei 51 Milliarden gelegen.“ (Anmerkung 3)

Die dicksten Posten sind dabei die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II. Sie lagen „im Jahr 2012 bei rund 40 Milliarden Euro.“ (Anmerkung 4) „Gegenüber 2010 sind die Gesamtausgaben leicht gesunken. Zugleich hat sich aber der Anteil der Kosten für Unterkunft und Heizung an den Gesamtausgaben erhöht – von 29,5 % (2010) auf 33,4 % (2012).“ (Studie S. 35) Als problematisch schätzt die Studie die zu geringe Reduzierung der „Fallzahlen“, die Struktur sowie die Verteilung der Hartz-IV-Beziehenden ein: „Der Anteil der Leistungsempfänger an der Gesamtbevölkerung verringert sich lediglich von 11,0 % (2006) auf 9,5 % (2013).“ (ebd. S. 30) „Die Empfängerquote streut stark in Abhängigkeit der Wirtschaftslage. Sie bewegt sich zwischen 22 % in Gelsenkirchen und einem Prozentpunkt im bayerischen Kreis Eichstätt.“ (ebd. S. 25) Dabei „hat sich der Anteil der Langzeitarbeitslosen (an der Zahl der arbeitsfähigen Erwerbslosen, J. S.) kontinuierlich erhöht und liegt im Jahr 2014 bei über 37 %.“ (ebd. S. 31) „Zu den Risikogruppen zählen

besonders Alleinerziehende und deren Kinder. Zwei von fünf Alleinerziehenden beziehen Leistungen nach SGB II. Der Anteil von Kindern unter 15 Jahren im SGB II ist deutlich höher als jener der Gesamtbevölkerung (15 Prozent). In einzelnen Regionen ist jedes dritte Kind betroffen.“ (ebd. S. 25)

#### **Fazit zu kommunalen „Sozialkosten“**

So fällt das Fazit in der Studie in Bezug auf die „Sozialkosten“ der Kommunen recht negativ aus: „Seit 2006 entwickelte sich die Zahl der Leistungsempfänger rückläufig. ... Sie sank von 7,3 Millionen auf sechs Millionen ... 2013. Angesichts der Verbesserung der Arbeitsmarktlage und der sinkenden Arbeitslosigkeit fällt der Rückgang aber nur schwach aus. Festzustellen ist, dass die erhoffte Entlastung der Kommunalhaushalte nicht eingetreten ist.“ (ebd. S. 30) In welcher Richtung die Autoren die Ursache für diese Entwicklung sehen, offenbart ein Nebensatz: Es „wachsen die Erwartungen der Bevölkerung an die Kommunen, nicht zuletzt infolge großzügiger Versprechungen der



*Anmerkung 4: „Dabei beanspruchen die Kosten für Unterkunft und Heizung (33,4 %) sowie für das Arbeitslosengeld 2 und das Sozialgeld (35,0 %) jeweils ein Drittel der Gesamtausgaben.“ (Studie S. 35)*

*Anmerkung 5:*

*Zur Frage, ob die Hartz-Reformen zur Verminderung der Erwerbslosigkeit beigetragen haben, liegen inzwischen Zahlen vor. Siehe dazu den Artikel „Lohnsenkung durch zehn Jahre Hartz IV in Niedersachsen“ in dieser Ausgabe.*

Bundespolitik.“ (ebd. S. 9) Anders formuliert: Die Politik war zu großzügig im Sozialen. Dabei hatte die Bertelsmann-Stiftung doch klare Worte gesprochen ...

### **Forderungen gemäß Grundsätzen des Unternehmertums**

Blicken wir zurück. Die Bertelsmann-Stiftung, der Think-tank für deutsche Politik, will laut Wikipedia „alle Lebensbereiche nach den ‚Grundsätzen des Unternehmertums und der Leistungsgerechtigkeit‘ und dem Leitbild, ‚so wenig Staat wie möglich‘ umgestalten“. Bundeskanzler Schröder ließ sich ebenso wie Kanzlerin Merkel „des Öfftens von Seiten der Stiftung beraten“. Zum Antritt der Regierung Schröder publizierte die Stiftung einen „wirtschaftspolitischen Forderungskatalog“: „In der Sozialversicherung sei es nötig, binnen zehn Jahren die Arbeitslosenversicherung abzuschaffen und Sozialhilfe weiter einzuschränken. Die Kürzungen in der Sozialhilfe wiederum mindere automatisch den damit verbundenen Mindestlohn. Sinke der Mindestlohn, dann diene dies der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. Zugleich diene dies der Sanierung der Staatsfinanzen“ (ebd.). (Anmerkung 5) „Viele der Forderungen (der Stiftung) fanden Eingang in Schröders Agenda 2010 und schlugen sich im ALG II nieder“ (ebd.).

### **Aufstocker und Verweise auf Bedürftigkeitsprüfungen**

Und wie bilanziert nun die Stiftung diesen „Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik“ (ebd. S. 25)? „Der Strukturbruch im Jahr 2005 lässt sich gut erkennen: Die Ausgaben für die Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen reduzieren sich deutlich (von 11,2 auf 4,6 Mrd. Euro), im Gegenzug müssen die Kommunen aber für einen Teil der Ausgaben (10,6 Mrd. Euro) der neu eingeführten Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II aufkom-

men. Im Saldo entstehen dadurch Mehrbelastungen ...“ (ebd. S. 21) Und immer noch ist heute „fast jede zehnte Person im Alter unter 65 Jahren auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen“ (ebd. S. 30). Doch das liegt auch daran, dass neue Gruppen von „erwerbsfähigen Leistungsempfängern mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II“ entstanden sind: „Zu den 4,4 Millionen ... (2013) zählen eben nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige, die aufgrund ihres nicht bedarfsdeckenden Lohnes aufstockende Leistungen erhalten. ... Insgesamt machen damit die (registrierten) Arbeitslosen weniger als die Hälfte aller erwerbsfähigen Leistungsempfänger ... aus.“ (ebd. S. 30) (Anmerkung 6) Niedriglöhne und Minijobs werden mit Milliarden Euro von den Kommunen bezuschusst, die Unternehmen entsprechend entlastet.

Zudem ist der Anteil der Arbeitslosengeldzahlungen aus der Arbeitslosenversicherung gesenkt worden: Nur noch 32,2 Prozent der Arbeitslosen erhalten Arbeitslosengeld 1. (Anmerkung 7) Den anderen ist entweder der „Anspruch auf ALG I ausgelaufen“. Oder sie gehörten zur wachsenden Gruppe derer, die „wegen kurzer Beschäftigungs- und Wiederbeschäftigungszeiten die Anwartschaftszeit oder die Rahmenfrist des SGB III nicht erfüllen und keine Ansprüche auf die Versicherungsleistung ALG I haben.“ (Anmerkung 8) Die Absicherung durch die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ist damit eher zur Ausnahme, der Verweis auf das fürsorgeförmige, bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosengeld II und die Betreuung durch die Jobcenter zum Regelfall geworden.“ (Studie S. 31) Befristungen, Leiharbeits- und andere prekäre Arbeitsverhältnisse haben ihr Werk getan. Und umso mehr konnten die Angst vor einem Absturz in Hartz IV und der damit verbundene Zwang, jede Arbeit zu jedem Lohn zu akzeptieren, ihre Wirkung entfalten. Die positive Wirtschaftslage in Deutschland in den letzten Jahren und der dadurch begünstigte Widerstand der

Anmerkung 6:

„Insgesamt machen damit die (registrierten) Arbeitslosen weniger als die Hälfte aller erwerbsfähigen Leistungsempfänger und nur ein Drittel der Leistungsempfänger insgesamt aus. Insgesamt sind rund elf Prozent aller SGB-II-Beziehenden (625.000) oberhalb der Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro erwerbstätig; davon allerdings nur ein Drittel in Vollzeit.“ (Studie S. 30)

Anmerkung 7:

Es „zeigt sich, dass die Arbeitslosenversicherung (SGB III) an Bedeutung verloren hat. ... 2014 sind ... 67,8 % aller Arbeitslosen dem Bereich des SGB II zugeordnet.“ (Studie S. 30)

Anmerkung 8:

Mehr als die Hälfte der Erwerbslosen im SGB II sind nicht langzeitarbeitslos (vgl. Studie S. 31)

Beschäftigten verhindert, dass die allgemeine Lohnsenkung fortgesetzt werden konnte.

### Standortqualität sichern

Die Studie beleuchtet nun ausführlich, inwiefern es am sinnvollsten ist, dass der Bund seinen Zuschuss an die Kommunen als Zuschuss zu den „Kosten für die Unterkunft“ (KdU) einsetzt: Erstens sei hierbei die Ausgabenkontrolle durch den Bund gesichert, die Kommunen können sich keine „übergroße Freigebigkeit“ erlauben. (Anmerkung 9) Dr. Geißler bekräftigt: „Es muss für den Finanzminister möglich sein, übergroße Freigebigkeit einzelner Kommunen zu erkennen und zu verhindern.“ (Anmerkung 10) Zweitens erfülle die Zuschuss-Zahlung genau ihren vorgesehenen Zweck: „Ein höherer Bundesanteil an den KdU entlastet gezielt die strukturschwachen Kreise und kreisfreien Städte. Es werden Gelder für andere Aufgaben frei.“ (Studie S. 102) (Anmerkung 11) Für welche? „Finanzielle Spielräume für den Erhalt der Infrastruktur und zukunftsfähige Gestaltung sind nicht mehr vorhanden. Standortqualität und damit die Grundlage wirtschaftlichen Wachstums sinken.“ (Studie S. 8) (Anmerkung 12) Straßenbau und Standortqualitätssicherung sollen also das kommunale Gebot der Stunde sein. Tiefe Löcher und kaputte Brücken hemmen auch innerorts den Fluss unserer Exportwaren ...

### Exkurs – Möglichkeiten der Bundeskontrolle

Ja, der Zustand vieler Straßen ist erbärmlich. Und auch Unternehmen sind auf funktionierende öffentliche Ein-

richtungen angewiesen. Dass die Bertelsmann-Stiftung hierzu ihren Beitrag leisten will, ist nachvollziehbar. Doch die Betonung des „Rekordniveaus“ der Sozialkosten und der nach vielen statistischen Erhebungen und ausführlichen Überlegungen ausgetüftelte Vorschlag, die fünf Milliarden als einen Zuschuss an die Kommunen auszahlend, der mit effektivster Bundeskontrolle verbunden ist, legen den Verdacht nahe, dass die Stiftung mit der Studie noch ein anderes, altes Ziel verfolgt: die „Sozialkosten“ mit Hilfe der Hartz-Gesetze zu begrenzen. Denn da lief es in letzter Zeit – aus ihrer Sicht – nicht rund. Widerstand in Erwerbsloseninitiativen und Gewerkschaften sowie nicht zuletzt die erfolgreiche Beratung regten zu allgemeiner Obstruktion gegen die Entscheidungen der Jobcenter an. Wer hätte diese Klageflut vor Sozialgerichten erwartet?

Dementsprechend entwickelten Jobcenter wie Kommunen „Nachlässigkeiten“ gegenüber Forderungen der Hartz-IV-Betroffenen, insbesondere bei den Kosten der Unterkunft (KdU): Das Bundessozialgericht (BSG) hatte 2006 als Maßstab für die Angemessenheit der KdU umfangreiche Ermittlungen der Alg II-Behörden gefordert. Insbesondere auch dazu, welcher Mietzins im unteren Wohnungssegment angemessen sei und ob es überhaupt genügend freien Wohnraum dieser Qualität gebe, auf den Alg-II-Berechtigte verwiesen werden könnten. Als letzten Ausweg, falls diese Ermittlungen zu keinem greifbaren Ergebnis führen sollten, hatte das BSG die Formel „Mietobergrenze nach Wohngeldgesetz

---

#### Anmerkung 9:

„Für die Kosten der Unterkunft sprechen: Die Prüfung des Leistungsanspruchs erfolgt im Rahmen des SGB II regelmäßig über eine Bundesbehörde. Die Ausgaben streuen fast vollständig nachvollziehbar entsprechend dieser Quote. Es besteht wenig örtliches Ausgabeermessen.“ (Studie S. 102)

#### Anmerkung 10:

Sozialausgaben belasten..., a.a.O.

#### Anmerkung 11:

Beispiele für die Spannweite des Anteils der Kosten für die Unterkunft (KdU) an den Sozialausgaben und für den KdU-Anteil an den kommunalen SGB-II-Ausgaben: Baden-Württemberg 1,4 – 6,1 %, Kreis Hohenlohe: 2,3 %, Mannheim 9,2 %, Hessen 3,1 – 10,3 %, Hochtaunuskreis 3,9 %, Wiesbaden 10,7 %, Mecklenburg-Vorpommern 8,3 – 12 %, Landkreis Ludwigslust-Parchim 9 %, Rostock 13,4 %, Niedersachsen 2,5 – 12,6 %, Wolfsburg 5,9 %, Delmenhorst 14,1 %, NRW 3,5 – 11 %, Kreis Coesfeld 3,7 %, Duisburg 13,6 % (vgl. Studie S. 103)

Anmerkung 12: Die Sachinvestitionen der Kommunen verringerten sich kontinuierlich: Von 24,7 Mrd. Euro im Jahr 2000 (16,8 % der Ausgaben) auf 18,7 Mrd. im Jahr 2005 (12,2 %) und auf 21,6 Mrd. im Jahr 2014 (10,7 %). (vgl. Studie S 23).

plus 10 Prozent Zuschlag“ eingeführt. Schnell stellte sich dann jedoch heraus, dass es große praktische Schwierigkeiten für die Alg II-Behörden gab, entsprechende Daten gemäß den Anforderungen des BSG zum gerichtsfesten Nachweis der jeweils angemessenen KdU zu erheben. Da vielerorts bis heute keine qualifizierten Mietspiegel vorhanden sind, sind entsprechende Erhebungen nur mit viel Arbeit und teuren Kosten durchzuführen. Somit wichen untere Gerichte und, durch entsprechende Entscheidungen dieser Gerichte gezwungen, auch viele Jobcenter und optierende Kommunen ebenfalls bald auf die Formel „Mietobergrenze nach Wohngeldgesetz plus 10 Prozent Zuschlag“ aus, so auch Oldenburg.

Und nun droht neues Ungemach: Die beabsichtigte Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1.1.2016 sieht nicht nur eine Anhebung der auszahlbaren Leistungen, sondern auch eine Anhebung der örtlichen Mietobergrenzen vor, da die Mieten vielerorts in den letzten Jahren enorm gestiegen sind. Aufgrund der Formel „Mietobergrenze nach Wohngeldgesetz plus 10 Prozent Zuschlag“ müsste dies nun eigentlich auch dazu führen, dass höhere Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung zu berücksichtigen wären. Für Oldenburg würde das zum Beispiel bedeuten, dass die Stadt nach Zuordnung zur Mietstufe IV statt zur bisherigen Stufe III bis zu 71 Euro monatlich bei einem Ein-Personen-Haushalt und monatlich bis zu 99,10 Euro bei drei Personen pro Haushalt dazuzahlen müsste. Es könnte also wieder das Schreckensszenario Wirklichkeit werden: „Die Dynamik der Sozialausgaben wird auf diesem Wege nicht gebremst.“ (Studie S. 11)

Und hier könnte der Vorschlag der Studie ins Spiel kommen, die „Freigebigkeit“ der Kommunen durch effektive Bundeskontrolle zu hemmen. So musste beispielsweise die Stadt Berlin vor einiger Zeit eine Kürzung der Bundeszuschüsse hinnehmen, nachdem sie in ihren politischen Gremien Abweichungen bei den als angemessen

anzuerkennenden Unterkunftskosten nach oben vornahm. Zugegeben, diese Möglichkeiten der Bundeskontrolle werden in der Studie nicht ausdrücklich genannt. Doch ihr Schwerpunkt und die Zielrichtung gegen „Freigebigkeit“ legen sie nahe.

#### **Alarmmodus**

„Daher bin ich bei den obigen Zitaten in den Alarmmodus gewechselt,“ antwortete mir ein Berater der ALSO in Oldenburg, als ich ihm Auszüge aus der Studie vorlegte. „Zumal ich mich auch noch daran erinnern habe, dass den Bundesländern im SGB II - in § 22 Abs. 2 - die Möglichkeit eingeräumt wird, per Satzung Pauschalen für die KdU von Kommunen, die mit ‚ausreichend freiem Wohnraum versorgt‘ sind, zu reduzieren. Das hat sich bisher noch kein Bundesland getraut, vermutlich aus Angst vor massivem politischen Gegenwind. Wenn nun aber der Bund ins Spiel käme, würde das vielleicht leichter politisch durchzusetzen sein.“

#### **„Sozialkosten“: Einsparungsvorschlag**

Die Einführung des Mindestlohns am 1.1.2015 weist den Weg, wie „Sozialkosten“ auch auf anderem Weg eingespart werden könnten. „Zuschüsse für Geringverdiener ... kosteten den Staat allein von 2007 bis 2011 53 Milliarden Euro.“ Allein 2011 „wurden mehr als 1,21 Millionen Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften mit sogenannten Aufstockern 10,73 Milliarden Euro ausbezahlt ...“ (Anmerkung 13) Die Kommunen ersetzen somit Lohnkosten, die Unternehmen zu leisten hätten. War die Zahl der „Aufstocker“ bis Dezember 2014 noch auf 1,268 Millionen angestiegen, sank sie nach Einführung des Mindestlohns bis Februar 2015 um 45.000 (Anmerkung 14). Wäre es nicht angemessen, die „übergroße Freigebigkeit“ gegenüber den Unternehmen in Zukunft zu „verhindern“, ihnen einen ausreichenden Mindestlohn vorzuschreiben und so statt der Unternehmen unsere Kommunen zu entlasten?

*Achim Sohns & Rainer Timmermann*

*Anmerkung 13:*

*Die Welt 22.12.12 Sozialleistung <http://www.welt.de/112199467>*

*Anmerkung 14:*

*Diese Zahlen ergeben sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen. „Auch der Anteil der Aufstocker an den derzeit knapp 4,3 Millionen erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfängern habe sich von 29,3 Prozent Ende 2014 auf 27,8 Prozent im Februar 2015 verringert ... Eine Sprecherin der Bundesagentur für Arbeit wies darauf hin ... dass der Rückgang stärker als üblich ausgefallen war, deutete darauf hin, dass dies mit der Einführung des Mindestlohns zusammenhängt.“ (Frankfurter Rundschau, 23.6.15)*

# Chronik einer angekündigten Förderrichtlinie

## - wie Niedersachsen einmal Beratungsstellen für Erwerbslose fördern wollte

### - Mai 2012:

Im Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. wird über die Notwendigkeit einer Förderung niedersächsischer Beratungsstellen für Erwerbslose durch Landesmittel diskutiert. Die Mitglieder des Regionalverbunds beauftragen die Arbeitsloseninitiative (ALI) Wilhelmshaven-Friesland ein Papier zu erarbeiten, in dem diese Forderung begründet wird. Das Thema soll so in den kommenden Landtagswahlkampf getragen werden.

### - Oktober 2012:

Der Regionalverbund verabschiedet den von der ALI Wilhelmshaven-Friesland entwickelten Aufruf. Darin heißt es: „Wir fordern alle politischen Parteien in Niedersachsen auf, ein Förderprogramm Arbeitslosen-Zentren/-Initiativen/ Beratungseinrichtungen ohne Zeitverzug aufzulegen.“ Diesen Aufruf schicken wir im Anschluss daran an die Zentralen der einschlägigen im Landtag vertretenen Parteien sowie an die Kandidaten dieser Parteien in Wahlkreisen des Nordens und Nordwestens von Niedersachsen.

### - November und Dezember 2012:

Verschiedene Landtagskandidaten von den GRÜNEN, den Linken und der SPD signalisieren Unterstützung für unseren Aufruf. Auch ein Sprecher des SPD-Spitzenkandidaten Stephan Weil betont in seiner Antwort die Sinnhaftigkeit einer entsprechenden Förderung. Sie stehe allerdings unter dem Vorbehalt eines Kassensturzes nach der Landtagswahl.

### - Januar 2013:

Die bisherige Koalition von CDU und FDP, die im Jahr 2005 die Landesförderung für Erwerbslosen-Beratungsstellen gestoppt hatte, verliert bei der Landtagswahl in Niedersachsen ihre Landtagsmehrheit. Bald zeichnet sich die Bildung einer neuen Landesregierung durch SPD und Grüne ab.

### - März 2013:

Auf Einladung des Regionalverbunds der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. treffen sich am 20.3. Erwerbslosen-Beratungsstellen aus ganz Niedersachsen in den Räumen der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (ALSO). Die vertretenen Einrichtungen sind sich schnell einig, dass sie gegenüber der neuen Landesregierung in Sachen finanzieller Förderung aktiv werden wollen. Zumal wir auch positiv auf die Koalitionsvereinbarungen von SPD und Grünen in Niedersachsen Bezug nehmen können, in welchen auf Seite 28 die Notwendigkeit unserer Beratungsarbeit hervorgehoben wird.

Die anwesenden Einrichtungen bilden eine vierköpfige Verhandlungsgruppe, die Kontakt zu Vertreter/-innen der in der neuen Landesregierung vertretenen Fraktionen aufnehmen und mit diesen über ein Förderprogramm sprechen soll.

### - April und Mai 2013:

Die Gespräche mit den Vertreter/-innen der Landtagsfraktionen von SPD und Grünen verlaufen positiv. Besonders der sozialpolitische Sprecher der SPD, Holger Antsmann, und der arbeitsmarktpolitische Sprecher der Grünen, Thorsten Schremmer, signalisieren Unterstützung. Aber entschieden ist noch nichts. Denn in beiden Landtagsfraktionen gibt es dem Vernehmen nach Widerstände gegen eine Förderung.

### - Dezember 2013:

Aufgrund des Engagements der Abgeordneten Antsmann und Schremmer stellen die Fraktionen von SPD und Grünen 600.000 Euro für die Förderung der Erwerbslosenberatung in den Landeshaushalt ein. Das ist weniger als erhofft. Diese Förderhöhe soll es auch in den Folgejahren geben.

**- April 2014:**

In Hannover findet eine vom Niedersächsischen Sozialministerium (MFAS) organisierte „Auftaktveranstaltung“ zum Thema Landesförderung unabhängiger Beratungsstellen für Erwerbslose statt. In einem Grußwort betont die niedersächsische Landessozialministerin, Frau Cornelia Rundt, die Bedeutung dieser unabhängigen Beratung. Mehrere Referenten stellen entsprechende Förderprogramme in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg dar. Der Vertreter einer Hannoveraner Beratungsstelle begründet, weshalb Erwerbslose eine unabhängige und parteiische Beratung brauchen. Verschiedene bei den Wohlfahrtsverbänden in leitender Position tätige Personen erklären, dass auch in einiger ihrer unterfinanzierten Einrichtungen eine Art von Sozialberatung stattfindet, die durchaus förderungswürdig sei.

Die Vertreter/-innen des MFAS signalisieren im Gespräch mit der Verhandlungsgruppe, dass sie bald eine Richtlinie über die Vergabe der Fördermittel erarbeiten wollen. Dazu würden sie auch das Gespräch mit den Initiativen und Beratungsstellen selbst suchen.

**- Dezember 2014:**

Nach langer Funkpause organisiert das niedersächsische Sozialministerium im Kloster Loccum zu Anfang des Monats eine zweitägige Tagung zur Förderung unabhängiger Beratungsstellen für Erwerbslose. Mehrere Referenten stellen die Förderprogramme für Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg dar. Ein Vertreter der Wilhelmshavener Arbeitsloseninitiative begründet, weshalb Erwerbslose eine unabhängige und parteiische Beratung brauchen. Verschiedene bei den Wohlfahrtsverbänden in leitender Position tätige Personen erklären abermals, dass auch in einiger ihrer unterfinanzierten Einrichtungen eine Sozialberatung stattfindet, die durchaus förderungswürdig sei. Am zweiten Tag der Tagung stellen die Vertreter des MFAS zudem die Eckpunkte der geplanten Richtlinie vor und beantworten Fragen dazu. Deutlich wird, dass das MFAS im Bereich jedes niedersächsischen Jobcenters eine eigene Beratungsstelle fördern möchte. Das würde bedeuten, dass jede Beratungsstelle vom Land jährlich nur höchstens etwa 13.500 Euro als Zuschuss bekommen könnte – das reicht nicht einmal für eine halbe Stelle je Einrichtung, ist bestenfalls eine ergänzende Förderung zu bestehender Unterstützung durch Kommunen und gegebenenfalls anderer Finanzierungen.

Am zweiten Tag der Tagung stellen die Vertreter des MFAS zudem die Eckpunkte der geplanten Richtlinie vor und beantworten Fragen dazu. Deutlich wird, dass das MFAS im Bereich jedes niedersächsischen Jobcenters eine eigene Beratungsstelle fördern möchte. Das würde bedeuten, dass jede Beratungsstelle vom Land jährlich nur höchstens etwa 13.500 Euro als Zuschuss bekommen könnte – das reicht nicht einmal für eine halbe Stelle je Einrichtung, ist bestenfalls eine ergänzende Förderung zu bestehender Unterstützung durch Kommunen und gegebenenfalls anderer Finanzierungen. Dafür verlangt das MFAS im Förderprogramm u.a., dass die geförderten Berater und Beraterinnen berechtigt sind Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes durchzuführen<sup>1</sup>. Das ist nicht leicht sicherzustellen. Möglicherweise ist dies der Grund dafür, dass die Vertreter/-innen der Wohlfahrtsverbände die Tagung daraufhin bald verlassen.

Die Richtlinie solle Ende Januar 2015 fertig werden, kündigt das Ministerium an. Und was die Sorgen der Initiativen um die Gelder aus dem Haushaltsjahr 2014 betreffe, so seien diese möglicherweise übertragbar auf das Jahr 2015, erklären die Ministerialbeamten.

**- Februar 2015:**

Im Newsletter 5/2015 von Harald Thomé lesen wir überrascht, dass es jetzt einen Entwurf für eine Förderrichtlinie gibt. Diese Information hat Harald Thomé einer Eilmitteilung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entnommen. Dort ist auch zu lesen, dass das MFAS die – von der Richtlinie gar nicht direkt betroffenen – Kommunen um eine Rückmeldung bitte. Der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. schickt daraufhin umgehend eine Stellungnahme mit eigenen Änderungsvorschlägen an das MFAS.

**- April 2015:**

Auf unsere Nachfrage zum Stand der Dinge bezüglich der Förderrichtlinie teilt das MFAS mit, dass sich die Veröffentlichung noch hinziehen könne. Gerade seien erhebliche Fördermittel des Europäischen Sozialfonds an Niedersachsen zugeteilt worden, deren Verteilung das Ministerium jetzt vorrangig regeln müsse.

<sup>1</sup> Dies könnte z.B. mittels Anleitung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin geschehen.

**- Mai 2015:**

Die Verhandlungsgruppe nimmt erneut mit den Landtagsabgeordneten Antsmann und Schremmer Kontakt auf. Denn wann es zur Verabschiedung der Richtlinie und zur Auszahlung der Gelder kommt, ist für die Erwerbslosen-Beratungsstellen nicht absehbar. Wie man vor diesem Hintergrund eine seriöse Personal- und Finanzplanung machen kann, auch nicht. Die Kontaktaufnahme führt dazu, dass die angesprochenen Abgeordneten nochmals Unterstützung signalisieren. Sie vermuten Widerstände in der Ministerialbürokratie des MFAS und setzen sich bei der Ministeriumsspitze für eine schnellere Bearbeitung der Richtlinie ein. Allerdings müsse die Richtlinie dann noch vom Finanzministerium und von der Staatskanzlei gegengezeichnet werden, ebenso vom Landesrechnungshof, bevor sie in Kraft treten könne. Doch solle das jetzt nicht mehr lange dauern. Sicherheitshalber verabreden wir allerdings, weiter in Kontakt bleiben zu wollen.

**- 1.7.2015:**

Die Richtlinie ist noch immer nicht verabschiedet. Allerdings sollen das niedersächsische Finanzministerium und auch der Landesrechnungshof ihre Prüfung der Richtlinie inzwischen abgeschlossen haben. Doch wann die Fördergelder beantragt werden können, ist

noch immer nicht klar. Nach unseren Informationen soll ein Gutteil der für 2014 zugesagten Gelder inzwischen auch nicht mehr da sein. Auch die vorhandenen Restmittel werden wir wohl nachträglich nicht mehr bekommen können. Allein schon, weil es politisch kaum zu rechtfertigen ist, solche Gelder nachträglich auszuzahlen, ohne dass es dafür eine rechtliche Verpflichtung des Landes gibt. Im Gespräch ist stattdessen nun eine Erhöhung des Landeszuschusses auf 700.000 Euro im Haushaltsjahr 2016.

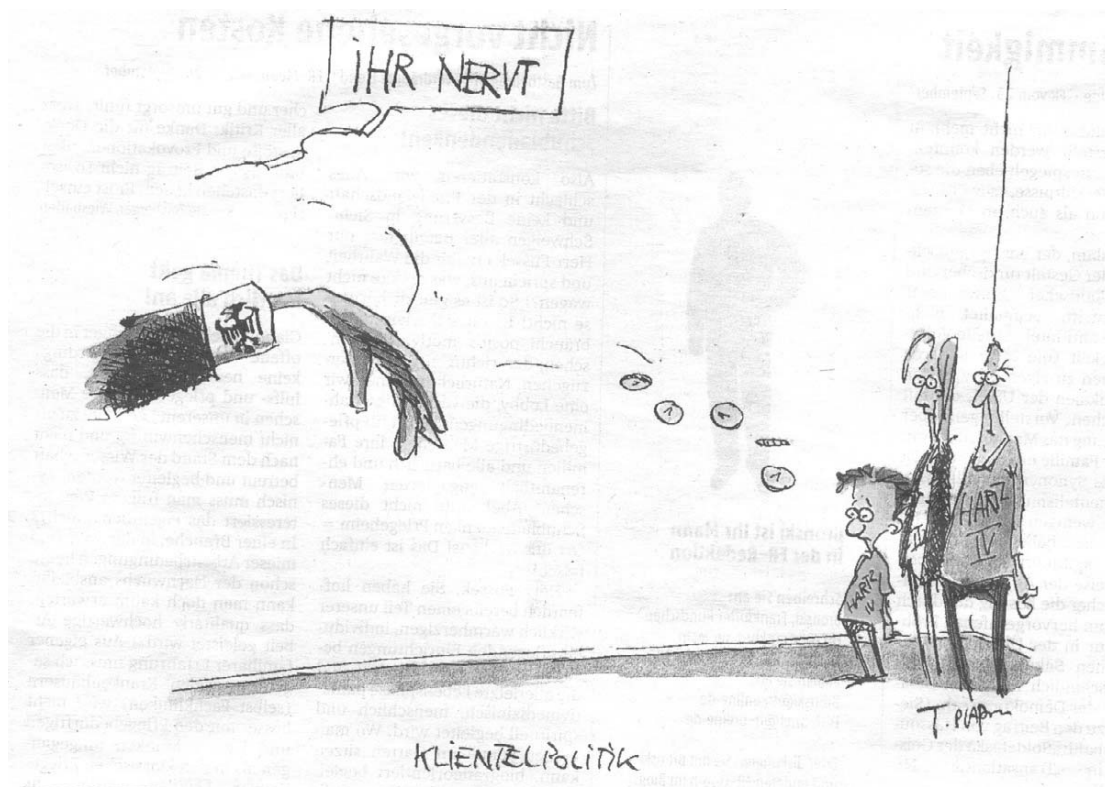
**Nachwort:**

Der Autor ist überzeugt davon, dass die Richtlinie binnen 3 Monaten verabschiedet worden wäre, wenn es darin um die Verteilung von eine Summe von 50 Millionen Euro jährlich für Projekte im Bereich der Wirtschaftsförderung gehen würde.

**Nachwort 2:**

Das Land hat die Richtlinie zum 2.7.2015 endlich in Kraft gesetzt. Voraussichtlich ab Ende Oktober 2015 sei in einfachen Fällen mit ersten Entscheidungen über die inzwischen gestellten Förderanträge zu rechnen, so die Auskunft des Landessozialamts Niedersachsen.

*Rainer Timmermann*





# Das Arbeitslosenzentrum Tenever

## Beratung-Bildung-Begegnung

*Das Arbeitslosenzentrum Tenever (ALZ) wurde 1983 vom Bildungswerk der Bremischen Evangelischen Kirche ins Leben gerufen. Mit einer Deutschlehrerin und dem Pastor der Gemeinde Tenever sollte ein Zeichen gesetzt werden gegen den Missstand der hohen Arbeitslosigkeit und den damit einhergehenden Problemen der Armut und der vielen freien Zeit der arbeitslosen Männer und Frauen.*

In einem kleinen Raum der Gemeinde Tenever fand damals ein- und später dreimal in der Woche ein „Arbeitslosenfrühstück“ statt. Hierbei stellte sich heraus, dass es unter den Besuchern eine Frisörin gab, die für die anderen Gäste einen Haarschnitt anbot. Andere kochten gern Kaffee und richteten einen Kaffeedienst ein. Ein Deutschkurs mit dem Titel „Bewerbungen richtig schreiben“ wurde ebenfalls angeboten. Das Arbeitslosenzentrum Tenever war nun dank vieler engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter an fünf Tage in der Woche geöffnet und zu einem Treffpunkt und Ort für politische Aktionen geworden. Das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ wurde in die Tat umgesetzt. Bald wurde der Platz zu klein und es musste ein Umzug in größere Räume stattfinden. Gleichzeitig wurde ein Sozialpädagoge eingestellt, der eine qualifizierte Sozialberatung anbieten konnte.

### Beratung

Die sozialrechtliche Beratung ist inzwischen zum Schwerpunkt des Arbeitslosenzentrums Tenever geworden. Die Beratungsarbeit wird finanziert aus Mitteln der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Europäischen Sozialfond über den Senator für Arbeit, Wirtschaft und Häfen der Stadt Bremen sowie aus Spenden. Im vergangenen Jahr wurden ca. 900 intensive Beratungsgespräche geführt und zusätzlich ca. 500 Personen in Kurzberatungen im ALZ oder am Telefon informiert. Es wird eine kostenlose und unabhängige Beratung bei sozialrechtlichen Problemen für Erwerbslose, von Erwerbslosigkeit bedrohte und andere Menschen mit geringem Einkommen angeboten.

Das Angebot informiert unabhängig von Alter, Konfession und Nationalität allgemein über Rechte, Anspruchsvoraussetzungen und Pflichten zu Sozialleistungen. Gern helfen die Berater auch beim Formulieren eines Widerspruches oder beim Ausfüllen von Antragsformularen. Die Beratung wird je nach Bedarf in Form von einmaligen oder mehreren vertraulichen Gesprächen geleistet. Dabei stehen der ganze Mensch und seine persönliche Lebenssituation im Vordergrund. Ziel ist es alle Ratsuchenden und Besucher zu stärken, ihnen Rückhalt für die Bewältigung ihrer Lebenssituation zu geben und ihnen Mut zu machen für ihre Interessen und Rechte einzustehen.

Seit vielen Jahren besteht deshalb das regelmäßige Beratungsangebot an einem festen Standort in der Wormser Str. 9. Die Beratung findet nach Vereinbarung oder am Montag und Donnerstag in der Zeit von 9.00-13.00 Uhr in Form einer offenen Beratung ohne vorherige Anmeldung statt. Am Freitag besteht ebenfalls das Angebot einer offenen Beratung in der Zeit von 9.00-12.00 Uhr, allerdings ist das Arbeitslosenzentrum Tenever an diesem Tag ausschließlich für Frauen geöffnet.

Die in der Beratung tätigen Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung in diesem Bereich. Durch regelmäßige Fortbildungen und enge Kooperationen mit anderen Sozialberatungsstellen in der Stadt Bremen wird eine professionelle Beratungsarbeit gewährleistet. Im Jahre 2009 wurde zur Qualitätssicherung ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Seit dem besteht für die Beratungsarbeit eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008.

### Bildung/ Begegnung

Neben den ungedeckten Kosten für die Beratungsarbeit, finanziert die Bremische Evangelische Kirche auch das Angebot für Bildung und Begegnung. Es werden Kurse und Ausflüge angeboten, Ausstellungen veranstaltet und ein Café betrieben.

Das Café ist am Montag und Dienstag in der Zeit von 9.00-13.00 Uhr und 15.00-17.00 Uhr und am Donnerstag und Freitag ebenfalls von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Hier werden die Ratsuchenden in Empfang genommen und können bei einer Tasse Kaffee auf die Beratung warten und dabei mit Anderen ins Gespräch kommen.

Jeden Donnerstag um 10.00 Uhr findet auch heute noch das traditionelle „Arbeitslosenfrühstück“ statt. Die Gäste können in netter Atmosphäre ein reichhaltiges Frühstücksbuffet genießen. Freitags gibt es ausschließlich für weibliche Gäste ein Frauenfrühstück.

Weiterhin finden im Café regelmäßig Ausstellungen statt, die während der Öffnungszeiten besucht werden können. Jeder der gerne seine kreativen Arbeiten, gemalten Bilder, Fotos oder ähnliches einmal zeigen möchte ist herzlich willkommen.

Das Angebot des offenen Bereichs umfasst zudem mehrere Kurse und Projekte. „Frauen der Welt in Bewegung“, ein Sportangebot für Bewohnerinnen in einem geschützten Rahmen, wird seit mehreren Jahren durchgeführt. Zudem sind Entspannungs- und Nordic-Walking-Kurse ein fester Bestandteil des Programms geworden.

Damit jeder die Möglichkeit hat am kulturellen Leben teilzuhaben werden einmal monatlich Ausflüge organisiert, die aus städtischen Mitteln mitfinanziert werden. Seit nunmehr dreißig Jahren wird in den Herbstferien ein Bildungsurlaub mit begleitender Kinderbetreuung angeboten.

### Stadtteilarbeit

Das ALZ-Tenever ist in der Stadtteilarbeit seit seiner Gründung aktiv und kooperiert mit vielen anderen Gruppen, Projekten und öffentlichen Einrichtungen.

Eine Besonderheit Tenevers ist die seit Jahren bestehende gute Vernetzung der verschiedenen sozialen Einrichtungen und Initiativen. Einmal monatlich trifft sich der „Arbeitskreis Tenever“, um aktuelle Probleme zu diskutieren, relevante Informationen auszutauschen und das Handeln im Ortsteil zu koordinieren.

Innerhalb des Arbeitskreises gibt es noch verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise u.a. die AG Frauen in der das ALZ vertreten ist. Neben der Organisation von Stadtteilsten mischt sich der Arbeitskreis sozialpolitisch ein, um sich gegenseitig solidarische Hilfe zuteilwerden zu lassen. Bei vielen Problemen hat dies schon häufig zu Erfolgen geführt.

Die Vernetzung ist ein zwingender Bestandteil der Arbeit, um zielgerichtet und systematisch zu arbeiten.

*Thomas Riebe  
Arbeitslosenzentrum Tenever*



## Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Frühzeitige Meldung als arbeitsuchend:

Auch für Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen unverzichtbar?

Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen besteht eine uneingeschränkte Pflicht zur frühzeitigen Meldung als arbeitsuchend. Es bestätigte daher eine einwöchige Sperrzeit, die die Agentur für Arbeit bei einem 62 Jahre alten und schwerbehinderten Mann festgesetzt hatte, der sich nicht rechtzeitig genug gemeldet hatte.

Das LSG NRW verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass dem Betroffenen nach eigenem Bekunden die Meldepflicht zum fraglichen Zeitraum drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit bekannt war. Dass er sich nicht rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Ablauf seines befristeten Arbeitsvertrags, gemeldet habe, sei auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass seine Vermittlung aufgrund von Alter und Gesundheitszustand „möglicherweise“ erschwert war. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und seiner Systematik gebe es keinerlei Beschränkungen der Meldepflicht für solche schwer vermittelbaren Arbeitnehmergruppen, so das LSG weiter. Vielmehr fordere der Gesetzgeber in diesen Fällen gerade zu verstärkten Vermittlungsanstrengungen auf.

Auch daran, dass die Sperrzeit laut Bescheid der Arbeitsagentur am ersten Tag der Arbeitslosigkeit eingetreten sein soll, hatte das LSG nichts einzuwenden. Der Tag, an

dem die Meldung letztmals rechtzeitig möglich gewesen sei, sei nicht als Sperrzeitereignis anzusehen. Denn andernfalls „*liefe eine Sperrzeit regelmäßig angesichts fehlender Arbeitslosigkeit ins Leere...*“

*LSG Nordrhein-Westfalen,  
Urteil vom 25.9.2014,  
AZ: L 9 AL 236/13,  
Quelle: info also 3/2015*

*Anmerkungen der Redaktion:*

1.) Offenbar sind die Richter/-innen des LSG der Ansicht, dass eine Strafe für die verspätete Meldung Arbeitsloser bei der Agentur für Arbeit eigentlich immer sinnvoll ist. Auch wenn sie für das Ziel der schnelleren Arbeitsvermittlung kaum tauglich ist, weil es für den betroffenen Personenkreis der Schwervermittelbaren praktisch keine Arbeit zu vermitteln gibt. Wie dies mit verstaubten Verfassungsgrundsätzen wie der Menschenwürde oder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, würde uns allerdings doch interessieren.

2.) Das LSG irrt in Bezug auf seine Schlussbemerkung zum Beginn der Sperrzeit. Denn unabhängig davon, wann eine Sperre genau beginnt, führt sie immer zur Verkürzung der Gesamtdauer des Leistungsanspruchs (§ 148 Abs. 1 Nr.3 SGB III). Die Sperrzeit würde also bestimmt nicht „ins Leere“ gehen, wenn sie kalendermäßig ablaufen würde.

Verspätete Meldung als arbeitsuchend:

Wenn die Erinnerung an Merkblätter des Arbeitsamts verblasst ist

Das LSG Sachsen-Anhalt hat den Eintritt einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitslosmeldung nach dem damaligen § 37 b SGB III verneint. Der betroffene Arbeitslose habe dem Gericht glaubhaft machen können, dass er subjektiv nicht (mehr) von der Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuchend-Meldung gewusst habe. Daran ändere auch nichts, dass ihm die Agentur für Arbeit vor Jahren anlässlich einer Arbeitsaufnahme nach einer früheren Phase von Arbeitslosigkeit schon einmal ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt habe.

Der Betroffene war von seinem Arbeitgeber drei Monate vor Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrags nicht auf die Meldepflicht hingewiesen worden. Auch im Arbeitsvertrag fand sich kein entsprechender Hinweis. Die Arbeitsagentur verhängte trotzdem eine Sperre, als der Betroffene sich erst rund zwei Monate vor Auslaufen des Arbeitsvertrags bei ihr arbeitsuchend meldete. Denn die Behörde hielt dem Betroffenen vor, dass sie ihm rund zweieinhalb Jahre zuvor ein Merkblatt mit Hinweis auf die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchend-Meldung ausgehändigt habe. Dies, als der Mann sich anlässlich der Aufnahme einer neuen Beschäftigung aus dem Bezug von Arbeitslosenhilfe abgemeldet hatte. Zudem habe man dem Betroffenen

das fragliche Merkblatt ein paar Monate erneut ausgehändigt, als er ein weiteres Mal arbeitslos wurde.

Arbeitsamt macht keine Merkblätter für die Ewigkeit

Das LSG Sachsen-Anhalt stellte dazu jedoch fest, dass der arbeitslose Kläger sich nicht fahrlässig verhalten habe. Der Mann habe dargestellt, dass er sich mehr als zwei Jahre nach der früheren Aushändigung des Merkblatts einfach nicht mehr an den Inhalt desselben erinnert habe. Das sei angesichts der langen seitdem vergangenen Zeit und nach einer beruflichen Neuorientierung des Klägers durchaus glaubhaft, befanden die Richter/-innen des LSG. Ebenso gebe es keinerlei Hinweis darauf, dass er anlässlich des auslaufenden befristeten Arbeitsvertrags von Dritten über die Meldepflicht informiert worden sei. Ohne eine solche subjektive Kenntnis der Meldepflicht scheidet eine Sperrzeit wegen Verletzung dieser Meldung aber aus, so das Gericht weiter.

*LSG Sachsen-Anhalt,  
Urteil vom 24.3.2010,  
AZ: L 2 AL 18/08,*

*Quelle: [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)*

### Weitergewährung Gründungszuschuss: Behörde darf nicht nach Schema F verfahren

Die Agentur für Arbeit muss den Einzelfall würdigen, wenn ehemals arbeitslose Gründer/-innen nach der ersten, sechs Monate umfassenden Förderphase einen Antrag auf Weiterbewilligung des Gründungszuschusses stellen. Dies entschied das Sozialgericht (SG) Wiesbaden. Einzelfall würdigen, wenn ehemals arbeitslose Gründer/-innen nach

der ersten, sechs Monate umfassenden Förderphase einen Antrag auf Weiterbewilligung des Gründungszuschusses stellen. Dies entschied das Sozialgericht (SG) Wiesbaden. Das Gericht hob zur Begründung vor allem hervor, dass in manchen Branchen eine Anlaufphase nötig sei, in der sich ein neues Dienstleistungsgewerbe am Markt etablieren könne. Sofern solche Besonderheiten nicht berücksichtigt würden, sei die Entscheidung der Agentur für Arbeit ermessensfehlerhaft und der entsprechende Ablehnungsbescheid aufzuheben, so das Gericht weiter.

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Arbeitsloser ein Gewerbe im Bereich des Körperkultes und Schönheitswahns eröffnet. Aufgrund seines vorab gestellten Antrags hatte er sechs Monate lang einen Gründungszuschuss vom Arbeitsamt in Höhe des vorherigen Arbeitslosengeldes plus 300 Euro Zuschuss für die soziale Absicherung erhalten.<sup>1</sup> Für die folgenden neun Monate beantragte er eine Weiterzahlung der monatlich 300 Euro für die soziale Absicherung<sup>2</sup>, zugleich wies er seine bisherige Tätigkeit durch entsprechende Unterlagen nach. Doch die Agentur für Arbeit lehnte den Weiterbewilligungsantrag ab.

Diese Ablehnung hält das SG nun für unrechtmäßig. Die Agentur habe ermessensfehlerhaft gehandelt, weil sie die vorgelegten Unterlagen nur nach einem starren Schema geprüft habe. Nach diesem Schema gelte, dass eine Neugründung nicht tragfähig und daher nicht weiter

zu fördern sei, wenn der bzw. die Gründer/-in in den ersten sechs Monaten weniger als 950 Euro im Monat erwirtschaftet habe. Gründer/-innen mit einem Durchschnittsgewinn von mehr als 1250 Euro seien nach diesem Schema dagegen nicht weiter zu fördern, weil dies wirtschaftlich nicht erforderlich und daher unangemessen sei. Nur Personen, die mit ihrer Gründung in den ersten sechs Monaten mit ihrem Gewinn zwischen 950 und 1250 Euro bleiben, könnten laut Schema der Agentur für Arbeit weiter gefördert werden.

Ein solches starres Prüfschema beachte jedoch nicht, dass es in manchen Dienstleistungsbereichen erst einmal darauf ankomme, ein neues Angebot am Markt bekanntzumachen, stellte das Gericht fest. Dies gelte auch für das Studio für Wimpernverlängerung und -verdichtung, das der Kläger betreibe. Das habe erst einmal durch Werbung und Mundpropaganda einen festen Kundstamm aufbauen müssen, daher seien die Gewinne anfangs niedrig gewesen. In den letzten beiden Monaten der sechsmonatigen ersten Gründungsphase habe der Gewinn dagegen schon bei 1556 Euro bzw. 1786 Euro gelegen. Dies verdeutliche, dass sich das Unternehmen soweit gefestigt habe, dass der Kläger in Zukunft davon leben könne, führte das SG weiter aus.



<sup>1</sup> Gemäß § 58 Abs. 2 SGB III alter Fassung. Gegenwärtig ist dies in § 94 SGB III geregelt.

<sup>2</sup> Ebd.

Vor diesem Hintergrund hielt es den Bescheid, mit dem die Agentur für Arbeit den Weiterbewilligungsantrag des Klägers abgelehnt hatte, für ermessensfehlerhaft. Das Gericht verpflichtete das Arbeitsamt daher zu einer neuen Entscheidung, bei der das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werde. Dazu sei es bei Zweifeln an der Tragfähigkeit der Gründung auch geboten eine zweite Stellungnahme der fachkundigen Stelle

einzuholen, die die Tragfähigkeit der Gründung vorab bescheinigt habe. Diese Pflicht zur erneuten Heranziehung bei Zweifeln an der Tragfähigkeit im Rahmen der Beantragung der Weiterbewilligung ergebe sich aus § 58 Abs. 2 SGB III a. F.<sup>1</sup>, mahnte das SG.

<sup>3</sup> Aktuell § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB III

SG Mainz,  
Urteil vom 16.12.2014,  
AZ: S 16 SO 8/14,  
Quelle: tacheles-sozialhilfe.de

Rainer Timmermann



## Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

### Zwangsverrentung: Leerformeln ersetzen Ermessensausübung nicht

Das Landessozialgericht (LSG) von Nordrhein-Westfalen hat sich mit den Anforderungen an das behördliche Ermessen für den Fall beschäftigt, dass ein Jobcenter jemanden dazu auffordert, einen Rentenantrag zu stellen, bevor er bzw. sie die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht. Das LSG hat dabei betont, dass die Alg II-Behörde eine Ermessensentscheidung zu treffen habe, bevor es eine/n Betroffene/n zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente nach § 5 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 12 a SGB II auffordert. Dieses Ermessen muss die Behörde nach dem gesetzlichen Zweck der o. g. Regelungen im SGB II ausführen. Zudem darf sie die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens nicht überschreiten.

Vom Jobcenter ist daher nach Ansicht des LSGs zu verlangen, dass es die Gründe dafür, eine/n Alg II-Berechtigte/n aufzufordern, einen

vorzeitigen Rentenantrag zu stellen, schon in seinem Aufforderungsschreiben benennt. Dieses Schreiben müsse die wesentlichen sachlichen und rechtlichen Gründe anführen, die für eine vorzeitige Verrentung sprächen, sowie eine Abwägung mit den Interessen des betroffenen Alg II-Berechtigten erkennen lassen. Schablonenhafte Aussagen der Art, dass „keine Besonderheiten gegeben“ seien, reichten dabei für die gesetzlich vorgeschriebene Begründung von Ermessensentscheidungen nicht aus. Denn solche „Leerformeln“ ließen nicht erkennen, dass und mit welchem Maßstab die Alg II-Behörde eine Ermessensentscheidung getroffen habe. In solchen Fällen sei die Aufforderung zur vorzeitigen Antragstellung rechtswidrig erfolgt und somit aufzuheben.

LSG Nordrhein-Westfalen,  
Beschluss vom 12.1.2015,  
AZ: L 19 AS 2211/14 B ER,  
Quelle: sozial info 1/2015

### Nicht erwerbsfähige Personen müssen nicht im Inland bleiben

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit der Situation zweier Kinder beschäftigt, die deutsche Staatsangehörige tunesischer Abstammung sind und die bei ihren Großeltern in Tunesien leben. Die Kinder weilen nur in den großen Ferien – die Sommerferien im Wüstenstaat Tunesien dauern vom 1.7. bis zum 30.9. des Jahres – bei den Eltern in Deutschland. Die Eltern, die Alg II bekamen, beantragten nun für beide Kinder im Zeitraum ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Sozialgeld nach dem SGB II.

Das Jobcenter lehnte es jedoch ab, für diese Kinder Leistungen zu bewilligen, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hätten. Sie seien schließlich nach § 7 Abs. 1 SGB II nicht leistungsberechtigt, meinte die Behörde dazu. Dieser Ansicht war auch das von den Eltern daraufhin angerufene Sozialgericht (SG) in Münster. Das SG ließ jedoch die Sprungrevision zum BSG zu.

Das BSG vertritt nun die Auffassung, dass die beiden Kinder im Alter von damals neun und zwölf Jahren mit ihren in Deutschland lebenden und Alg II-berechtigten Familienmitgliedern eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ bildeten. Nicht erwerbsfähige, weil jünger als 15 Jahre alte Personen müssten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, um leistungsberechtigt zu sein, führte das Gericht weiter aus. Das sei zwar gesetzlich nicht geregelt, es ergebe sich aber aus dem Gesamtzusammenhang und der Systematik des Gesetzes. Für eine entsprechende Auslegung des SGB II spreche außerdem das in der bundesdeutschen Verfassung mittelbar garantierte Grundrecht von Kindern auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Pflege und Erziehung sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

*BSG,  
Urteil vom 28.10.2014,  
AZ: B 14 AS 65/13 R,  
Quelle: info also 2/2015*

### SGB II-Leistungsausschluss für Behinderte in vielen Ausbildungsarten

Auszubildende, deren Ausbildung prinzipiell durch Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderungsfähig sind, sind gemäß § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BSG auch für behinderte Menschen. Nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik des SGB II betreffe der Ausschluss auch Behinderte, die keine Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche Ausbildung bekommen würden, sondern im Rahmen der Förderung behinderter Menschen am Arbeitsleben besondere

Leistungen nach § 102 ff. des Sozialgesetzbuchs, Teil III (SGB III).

Das BSG betonte, dass der Leistungsausschluss nicht an den tatsächlichen Bezug einer Ausbildungvergütung gekoppelt sei. Entscheidend sei vielmehr, dass es sich um eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf handle, die abstrakt durch BAB oder Bafög förderungsfähig sei. Daran gemessen sei unerheblich, dass der Gesetzgeber die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen nach § 102 ff. SGB III nicht ausdrücklich im Rahmen des § 7 Abs. 5 SGB II aufgezählt habe.

*BSG,  
Urteil vom 6.8.2014,  
AZ: B 4 AS 55/13 R,  
Quelle: info also 6/2014*

#### Anmerkungen der Redaktion:

1.) Die o. g. Entscheidung hat das BSG in seinem Urteil vom 17.2.2015 (AZ: B 14 AS 25/14 R) bestätigt. Da hat das Gericht entschieden, dass behinderte Menschen, die an einer speziell auf sie ausgerichteten berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen, ebenfalls von den Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind, wenn sie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 117 ff. SGB III erhalten.

2.) Der Ausschluss gilt nicht für Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändiger Ernährung oder fortgesetzter besonderer Bedarfe, z.B. medizinische Hilfsmittel oder Geräte, die nicht aus anderer Quelle beglichen werden können (vgl. § 27 Abs. 2 SGB II). Ebenso wenig gilt er für einen möglicherweise in Frage kommenden

Zuschuss zu den Wohnkosten nach § 27 Abs. 3 SGB II.

### Anrechnung von selbstständigem Einkommen unter 400 Euro

Das BSG hat sich mit der Anrechnung von selbstständigem Einkommen von unter 400 Euro im Monat auf Alg II beschäftigt. Danach gilt, dass im ersten Schritt die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zugeflossenen Betriebseinnahmen zu ermitteln sind, von denen anschließend die zur Erzielung dieses Gewinns tatsächlich aufgewendeten notwendigen Betriebsausgaben abzuziehen sind. Der so ermittelte betriebliche Gewinn ist dann im zweiten Schritt zusätzlich um einen Erwerbstätigen-Freibetrag (100 Euro Grundfreibetrag plus 20 Prozent der übersteigenden Summe) zu bereinigen. Nach Ansicht des BSG wirken beide Regelungen gleichberechtigt zusammen. Eine Besserstellung von Selbstständigen gegenüber Lohnabhängigen sei damit nicht verbunden. Denn Selbstständige hätten andere und auch umfangreichere Ausgaben zur Erzielung ihres Einkommens als abhängig Beschäftigte, meint das BSG.

Das BSG stellt ferner klar, dass Leasingraten für ein betrieblich genutztes Kfz prinzipiell sehr wohl als betriebsnotwendige Ausgaben gelten könnten, wenn das Kfz überwiegend für die selbstständige Tätigkeit benötigt werde. Das Jobcenter könne allerdings prüfen, inwieweit solche Ausgaben vermeidbar sind, offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Alg II entsprechen oder in einem auffälligen Missverhältnis zu den jeweiligen Betriebseinnahmen stehen. Die Fahrtkosten des Klägers sind zudem nach Ansicht des BSG allenfalls

zum Teil als Betriebsausgaben von seinen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit absetzbar. So gehörten die regelmäßigen Fahrten von der Wohnung zur „Betriebsstätte“ und zurück zu den mit der Erzielung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit verbundenen Ausgaben. Diese würden bereits vom Freibetrag für Erwerbstätige erfasst. Nur die notwendigen Ausgaben für darüber hinausgehende Fahrten seien gegebenenfalls als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

*BSG,  
Urteil vom 5.6.2014,  
AZ: B 4 AS 31/13  
Quelle: info also 6/2014*

### Anrechnung von Kindergeld im Mehrgenerationen-Haushalt

Das BSG hat erklärt, dass sich auch eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft mit der Systematik des SGB II vereinbaren lasse. Das Gericht neige zu einer solchen Form der Bedarfsgemeinschaft, wenn drei familiär enger verbundene Generationen in einem Haushalt zusammenleben würden, sofern mindestens eine erwerbsfähige Person darunter sei.

In der Entscheidung des Gerichts ging es um eine allein erziehende Klägerin, die im fraglichen Zeitraum noch keine 25 Jahre alt war und mit ihrem kleinen Kind zusammen im Haushalt der Mutter lebte. Die Klägerin und ihre Mutter bezogen Leistungen nach SGB II. Als die Klägerin ihre schulische Ausbildung abbrach, hob die Familienkasse das für sie bewilligte Kindergeld auf. Dieses Kindergeld hatte ihre Mutter bisher immer an sie weitergeleitet, so dass die Alg II-Behörde es bei der unter

25 Jahre alten Betroffenen als Einkommen auf die SGB II-Leistungen angerechnet hatte. Als die Familienkasse das Kindergeld dann für einen Zeitraum zurückforderte, in dem die Klägerin nicht mehr die schulische Ausbildung absolvierte, beantragte die junge Frau gemäß § 44 SGB X die Überprüfung ihres Alg II-Bescheides bei der Alg II-Behörde. Diesen Antrag lehnte die Behörde jedoch ab. Die Betroffene wehrte sich sodann mit Widerspruch und später auch Klage gegen die Ablehnung ihres Überprüfungsantrags.

Das BSG hat dazu nun entschieden, dass die Anrechnung des Kindergeldes auf das Alg II der Klägerin von Anfang an rechtswidrig war. Entweder greife die Schutzvorschrift des § 9 Abs. 3 SGB II, nach der Einkommen und Vermögen der Eltern nicht bei einer Tochter anzurechnen seien, die schwanger sei oder ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreue, so das Gericht. Wobei es in diesem Zusammenhang unerheblich sei, ob es sich dabei nun um mehrere, sich überlappende Bedarfsgemeinschaften handle, von der eine aus der Klägerin und ihrer Mutter bestehe, oder um die eingangs erwähnte Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft.

Oder aber es verhalte sich so, dass die Klägerin zwar zum Haushalt, aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer das Kindergeld beziehenden Mutter gehöre, so dass das Kindergeld nicht angerechnet werden könne. Denn dann greife die besondere Zuordnungsregelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 des SGB II nicht, wonach das Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen sei, soweit es dort zur Sicherung des Lebensunterhalts

benötigt werde. Das Weiterreichen des Kindergeldes von der Mutter an die Klägerin begründe in diesem Zusammenhang keine neue Einkommenszuordnung. Die normative Zuordnung des Kindergeldes bei der Mutter bleibe unberührt. Eine doppelte Berücksichtigung einmal in einem Haushalt zur Verfügung stehender Mittel scheidet außerdem auf jeden Fall aus, so das BSG.

*BSG,  
Urteil vom 17.7.2014  
AZ: B 14 AS 54/13 R,  
Quelle: info also 6/2014*

### Größere angemessene Wohnfläche bei Selbstständigkeit von zu Hause aus

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gilt eine von zwei Personen selbst bewohnte Eigentumswohnung bis zu einer Größe von 80 Quadratmetern Wohnfläche als geschütztes Vermögen, dessen Verwertung das Jobcenter nicht verlangen kann. Größere Eigentumswohnungen sind dagegen nicht geschützt, wenn es um einen Zwei-Personen-Haushalt geht. Das BSG hält allerdings die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder einer gewerblichen selbstständigen Tätigkeit von zu Hause aus grundsätzlich für einen besonderen Umstand. Dieser könne ausnahmsweise die Erhöhung der angemessenen Wohnfläche für die selbst bewohnte Eigentumswohnung rechtfertigen. Denn die vom BSG als Anhaltspunkt zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße herangezogenen Förderrichtlinien des sozialen Wohnungsbaus sollten nicht als strikte Grenze mit normativem Charakter missverstanden werden.

Das erfordere aber, dass der beruflich oder gewerblich genutzte Teil der Wohnung klar von dem Teil der Wohnung abgrenzbar sei, in dem das Wohnen stattfindet. Außerdem müsse es sich bei einer entsprechenden gewerblichen Tätigkeit wirklich um eine Tätigkeit handeln, die auf die Erzielung von Einkommen abziele. Eine bloße ‚Liebhaberei‘ reiche da nicht aus.

Der vorliegende Fall, in der es um eine „Fengshui-Beraterin“ geht, die in einer 110 Quadratmeter großen Eigentumswohnung lebt und tätig ist, wirft für das BSG jedenfalls noch eine Reihe von Fragen auf. Zu deren Beantwortung hat das Gericht die Sache an die vorherige Gerichtsstanz zurückverwiesen, die die Sachklärungen jetzt nachholen soll.

*BSG,  
Urteil vom 18.9.2014,  
AZ: 14 AS 58/13 R,  
Quelle: info also 1/2015*

### Jobcenter soll Mietschulden notfalls wiederholt übernehmen

Das LSG von Nordrhein-Westfalen hat ein Jobcenter im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, aufgelaufene Mietschulden für Alg II-Beziehende zu übernehmen, damit diese nicht die Wohnung verlieren und obdachlos werden. Das LSG betont dabei in der Begründung seiner Entscheidung, dass die Übernahme von Mietschulden als gesetzlich gewollter Regelfall anzusehen sei. Das gelte, sofern die Voraussetzungen des dafür maßgeblichen

§ 22 Abs. 8 SGB II<sup>1</sup> erfüllt seien. Die Ablehnung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme sei demgegenüber nur als Ausnahme anzusehen. Eine solche Ausnahme sei auch nicht automatisch allein deshalb anzunehmen, wenn betroffene Alg II-Beziehende selbst für die Entstehung der Mietschulden verantwortlich zu machen seien.

Das LSG begründet seine Entscheidung insbesondere mit der großen Bedeutung des Grundbedürfnisses Wohnen. Eine Darlehensvergabe nach § 22 Abs. 8 SGB II nur in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte kein Verschulden an der Entstehung von Mietschulden treffe, würde den Anwendungsbereich der Vorschrift in einer nicht dem Gesetz entsprechender Weise verengen, erklärt das Gericht.

Eine Übernahme der Mietschulden sei ausnahmsweise erst dann „nicht gerechtfertigt“, wenn die Schulden z. B. entstanden seien, weil Alg II-Beziehende gegen sozialrechtliche Obliegenheiten verstoßen hätten oder wenn sie die für Unterkunft und Heizung bestimmten Mittel missbräuchlich nicht an den Vermieter weitergeleitet hätten. Gleiches gelte, wenn es trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung

<sup>1</sup> § 22 Abs. 8 SGB II lautet: „Sofern Arbeitslosengeld 2 für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“

durch das Jobcenter wiederholt zu Mietrückständen gekommen sei und kein Wille zur Selbsthilfe erkennbar sei. Keine dieser Fallgestaltungen sei hier aber gegeben.

*LSG Nordrhein-Westfalen,  
Beschluss vom 3.12.2014,  
AZ: L 19 AS 1909/14 B ER,  
Quelle: sozial info 1/2015*

### Tilgungsraten für das Haus als Zuschuss zu den Wohnkosten

Das LSG Hessen hat einem arbeitslosen Kläger die Kosten für die Tilgung seiner Bankverbindlichkeiten zugesprochen, mit dem der Kläger vor längerer Zeit sein selbst bewohntes Haus gekauft hat. Es hat die zuständige Alg II-Behörde, den Main-Taunus-Kreis, verurteilt, die Tilgung im Rahmen der Kosten der Unterkunft in Form eines Zuschusses zu übernehmen.

Das LSG Hessen erklärte dazu, dass nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) die Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Bewohne eine leistungsberechtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so sei die Angemessenheit der damit verbundenen Kosten für Zins, Tilgung und Nebenkosten nach den gleichen Kriterien zu prüfen wie bei Mietkosten. Soweit der Kredit für das Eigenheim noch nicht abbezahlt sei, würden auch Schuldzinsen übernommen, im Regelfall jedoch keine Tilgungsraten. Etwas anderes gelte ausnahmsweise aber, wenn das Haus lange vor dem Leistungsbezug gekauft worden und die Finanzierung schon weitgehend abgeschlossen sei, erklärte das Gericht.



Im dem zu entscheidenden Fall ging es um einen Diplom-Ingenieur aus dem Main-Taunus-Kreis. Dieser wohnt in einem Einfamilienhaus, das er 1984 für 290.000 DM gekauft hat. Das renovierungsbedürftige Haus hat eine Wohnfläche von 78 Quadratmetern, die nach ständiger Rechtsprechung des BSG für eine Einzelperson als angemessen zu beurteilen ist. Der 1950 geborene Mann wurde später dann arbeitslos und erhielt nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldes zeitweise Alg II, inzwischen bekommt er Rente. Der Main-Taunus-Kreis bewilligte ihm jedoch nur ein Darlehen für die Tilgungsraten des Hauses. Die Alg II-Behörde begründete das damit, dass Sozialleistungen nicht der Bildung von Vermögen dienen sollten.

Die Richter verurteilten die Alg II-Behörde jedoch dazu, die Tilgungsraten für das Haus in Form eines Zuschusses zu bewilligen. Zwar gehörten die Tilgungsraten grundsätzlich nicht zu den im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmenden Aufwendungen, die in Form eines Zuschusses zu übernehmen seien. Denn diese Leistungen seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollten nicht der Vermögensbildung dienen. Hier liege aber ein Ausnahmefall vor. Der Mann habe das Haus weit vor dem Zeitpunkt gekauft, als er Alg II beantragt habe, so das LSG weiter. Wenn die Tilgungsraten nicht übernommen worden wären, hätte der Verlust des Hauses gedroht. Auch sei die Finanzierung bereits weitgehend abgeschlossen gewesen, da der noch zu tilgende Anteil an der ursprünglichen Kreditsumme weniger als 20 Prozent betragen habe. Zudem sei aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Verrentung des Klägers nur

von einem Gesamtleistungsbezug auf die Tilgung von ca. 2,7 Prozent auszugehen. Die Übernahme der monatlichen Tilgungsraten sei auch angemessen, da die Gesamtleistungen für die Unterkunft einschließlich der Tilgung unter dem Betrag liege, der im Bereich der zuständigen Alg II-Behörde für einen Ein-Personen-Haushalt als angemessene Mietkosten gelte.

*LSG Hessen,*

*Urteil vom 29.10.2014,*

*AZ: L 6 AS 422/12*

*Quelle: Pressemitteilung des LSG Hessen*

*Anmerkung der Redaktion:*

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG Hessen hat eine Revision beim BSG zugelassen. Dort trägt das Verfahren das Aktenzeichen B 4 AS 49/14 R.

**Darlehen für ein Auto bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass das Jobcenter einer Arbeitnehmerin unter Umständen ein Darlehen zur Anschaffung eines Pkw gewähren muss, wenn andernfalls Arbeitslosigkeit droht. Das LSG begründet dies vor allem damit, dass der Pkw für die Frau zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sei.

Die betroffene Arbeitnehmerin ist seit Januar 2015 bei einer Leiharbeitsfirma als Pflegehelferin beschäftigt. Sie bezieht aufstockend zum Lohn Alg II. Um zu ihren wechselnden Arbeitsorten zu gelangen, nutzt sie ihren privaten Pkw. Am 1. März unterrichtete die Betroffene das Jobcenter dann per E-Mail darüber, dass

ihr Auto am Vortag liegengelassen sei. Eine Reparatur werde vermutlich etwa 1.000 Euro kosten. Sie benötige für ihre Arbeit aber einen privaten Pkw. Ohne ein Auto drohe ihr die Arbeitslosigkeit. Am Folgetag beantragte die Antragstellerin sodann telefonisch beim Jobcenter ein Darlehen zum Kauf eines neuen Wagens. Den erwarb sie anschließend zum Preis von 2.400 Euro, wobei sie 400 Euro dadurch bezahlte, dass sie ihren alten Wagen in Zahlung gab. Somit war noch die Zahlung von 2.000 Euro offen.

Das Jobcenter lehnte das beantragte Darlehen jedoch ab. Gegen die Ablehnung hat sich die Antragstellerin mit der Klage und gleichzeitig mit einem Eilantrag (d. h. einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) an das Sozialgericht Hannover gewandt. Doch dieses lehnte die Bewilligung des Darlehens ebenfalls ab, da solch ein Darlehen im Ermessen des Jobcenters stehe.

Individuelle Situation der Antragstellerin nicht ausreichend berücksichtigt

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat das Jobcenter nun im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Betroffenen ein Darlehen in Höhe von 2.000 Euro zur Bezahlung des bereits gekauften Autos zu bewilligen. Das Gericht begründete dies unter Bezugnahme auf die eidesstattliche Versicherung der Betroffenen damit, dass sich der Autoverkäufer darauf eingelassen habe, zunächst nur das alte Auto in Zahlung zu nehmen und auf die kurzfristig folgende Zahlung des Jobcenters zu warten. Das beantragte Darlehen sei somit nicht gegenstandslos geworden.

Das LSG erklärte weiter, dass es zwar grundsätzlich eine Ermessensentscheidung der Alg II-Behörde sei, ob ein Darlehen für Eingliederungsleistungen nach § 16 f SGB II bewilligt werde oder nicht. Im vorliegenden Fall habe die Alg II-Behörde aber das Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Denn sie habe die individuelle Situation der Antragstellerin nicht ausreichend berücksichtigt. Da die Betroffene bei ihrem Arbeitsverhältnis auf einen Pkw angewiesen sei und ihr ohne Auto der Verlust des Arbeitsplatzes drohe, sei es angemessen, der Frau ein Darlehen zu bewilligen. Nicht zuletzt auch, weil sie sich mit der Rückzahlung in monatlichen Raten von 200 Euro einverstanden erklärt habe.

Das LSG führte weiter aus, dass § 16 f SGB II dem Jobcenter die Möglichkeit gebe, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Solche Leistungen könnten auch vorbeugend zur Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit erbracht werden. Das gelte auch, wenn trotz Erwerbstätigkeit weiter aufstockende Alg II-Ansprüche bestehen würden. Im Rahmen der freien Förderung komme auch grundsätzlich ein Darlehen zum Erwerb eines Pkw in Frage. Die Betroffene habe zudem ebenso wie ihr Arbeitgeber glaubhaft gemacht, dass für die Arbeitseinsätze der Betroffenen ein Pkw zwingend erforderlich sei. Ob sie den Wagen für einen angemessenen Preis gekauft habe, müsse im eigentlichen Klageverfahren noch genauer überprüft werden. Eine Anschaffung für 2.400 Euro erscheine aber nicht von vornherein als unwirtschaftlich, so das LSG.

*LSG Niedersachsen- Bremen,  
Beschluss vom 13.5.2015,*

*AZ: L 11 AS 676/15 B ER,  
Quelle: [www.kostenlose-urteile.de](http://www.kostenlose-urteile.de)*

### Haftungsbegrenzung für Minderjährige

Kinder und Jugendliche, deren Bedarfsgemeinschaft zu Unrecht bezogene SGB II-Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen soll, müssen nach § 1629 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zum Eintritt der Volljährigkeit an die Behörde keinerlei Zahlungen leisten. Erst wenn sie volljährig geworden sind, haften sie für ihre Schulden. Aber nur mit dem Vermögen, welches zum Zeitpunkt des 18. Geburtstags vorhanden ist, wie das BSG vor Kurzem entschieden hat. Sofern kein Vermögen vorhanden sei, entfalle eine Rückzahlung vollständig, sofern die Voraussetzungen für eine Minderjährigen-Haftungsbegrenzung nach § 1629 a BGB vorliegen würden, stellte das BSG fest.

Dem Urteil des BSG lag der Fall eines anfangs noch minderjährigen Klägers zugrunde, der mit seinem Stiefvater, seiner Mutter und einer Schwester in einem Haushalt lebte. Alle Haushaltsmitglieder bezogen Alg II und bildeten zusammen eine Bedarfsgemeinschaft. Deren Vertretung gegenüber dem Jobcenter übernahm der Stiefvater, der beim Jobcenter angab, dass der minderjährige Kläger noch zur Schule gehe. Das Jobcenter ging daher davon aus, dass bei dem Jugendlichen nur das Kindergeld als Einkommen anzurechnen sei. Durch einen automatisierten Datenabgleich erfuhr die Alg II-Behörde später jedoch, dass der Jugendliche inzwischen die Schule beendet hatte. Er nahm mittlerweile an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Agentur für Arbeit teil

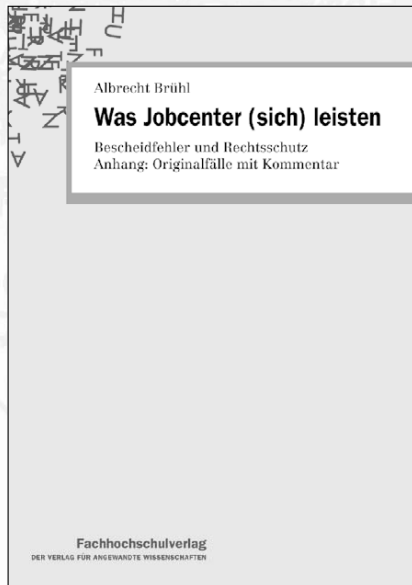
und bekam währenddessen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von der Agentur. Daraufhin berechnete das Jobcenter die Höhe der Leistungen vom Zeitpunkt der verschwiegenen Änderung der Verhältnisse an neu. Anschließend forderte es den inzwischen volljährig gewordenen Kläger zur Rückzahlung eines Betrags von rund 500 Euro auf, die dieser aufgrund der fehlenden Mitteilung über den BAB-Bezug zu viel erhalten habe. Der Betroffene war damit aber nicht einverstanden und setzte sich gegen die Rückforderung mit einem Widerspruch und dann auch mit einer Klage zur Wehr.

Mit seinem Ansinnen scheiterte das Jobcenter jetzt in letzter Instanz. Denn dagegen spreche die Minderjährigen-Haftungsbegrenzung, wie das BSG nun urteilte. Für die Anwendung dieser Regelung nach § 1629 a BGB sei maßgeblich, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückforderung noch minderjährig gewesen sei. Dagegen dürfe keine Rolle spielen, dass das Jobcenter den Erstattungsbescheid erst erließ, nachdem der Kläger 18 Jahre alt geworden war, erklärte das BSG weiter. Die Überzahlung sei zudem durch eine unterlassene Mitteilung des gesetzlichen Vertreters des Klägers – d. h. des Vaters – verursacht worden. Gegebenenfalls könne das Jobcenter diesen durch ein Verfahren nach § 34 a SGB II zur Erstattung der überzahlten Leistungen verpflichten, meinte das BSG.

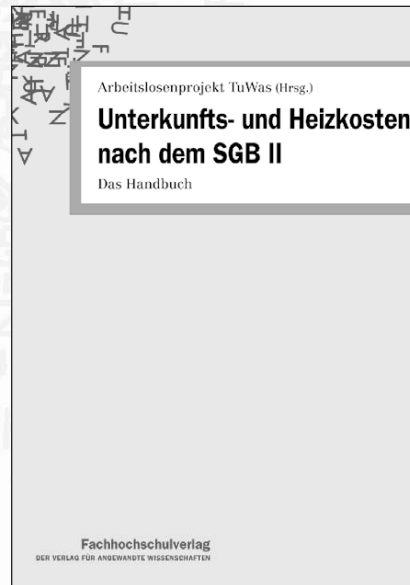
*BSG,  
Urteil vom 18.11.2014,  
AZ: B 4 AS 12/14 R,  
Quelle: [sozial.info](http://sozial.info) 1/2015*

*Rainer Timmermann*

Neuerscheinung



Neuaufgabe



Jobcenter haben Arbeitseingliederungs- und Unterhaltsleistungen zu erbringen, leisten sich dabei aber eine Menge Fehler.

In Leitfaden werden – systematisiert nach Unterhaltsbescheidarten – häufige Fehler kenntlich gemacht und gezeigt, wie sich gegen rechtswidrige Bescheide bei Jobcentern und Sozialgerichten zu wehren ist. Maßstäbe dabei sind vor allem das SGB II und die Rechtsprechung des BSG; Formulierungsvorschläge zu Rechtsbehelfen erleichtern die Gegenwehr.

Kommentierte Originalaktenfälle vermitteln einen Eindruck der erschreckenden Realität von Hartz IV.

Albrecht Brühl  
**Was Jobcenter (sich) leisten**  
 Bescheidfehler und Rechtsschutz  
 Anhang: Originalfälle mit  
 Kommentar

2015, 354 Seiten  
 20,- € (zzgl. Portokosten)  
 ISBN 978-3-943787-13-9

Wer seine Arbeit verloren hat, dem ist die Sicherung der Wohnung oft der letzte Halt, vor allem bei noch nicht abgezahltem Wohneigentum. Fragen zu Kosten von Unterkunft und Heizung bei Bezug von Alg II sind daher besonders drängend.

Unter den im Februar 2015 bei Sozialgerichten anhängigen Klagen wurde bei 35.042 Klagen um die Kosten für Unterkunft und Heizung gestritten; knapp übertroffen nur von 35.771 Klagen gegen Erstattungen.

Deshalb ist ein ausführliches Handbuch zu den Kosten für Unterkunft und Heizung notwendig.

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)  
**Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II**  
 Das Handbuch

3. aktualisierte Auflage, 2015  
 472 Seiten, 2-farbig  
 22,- € (zzgl. Portokosten)  
 ISBN 978-3-943787-42-9

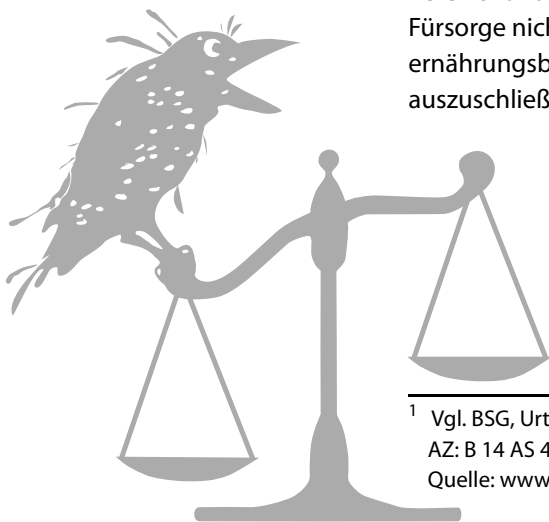
**Bestellungen:** Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt  
 Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: [bestellung@fhverlag.de](mailto:bestellung@fhverlag.de)

## Urteile zur Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Wenn Milch muntere Männer müde macht: Mehrbedarf bei Laktose-Intoleranz!

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat einem Kläger Prozesskostenhilfe zugesprochen. Dieser macht zusammen mit einem Rechtsanwalt mittels einer Klage einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII bzw. eine einzelfallbezogene Erhöhung der Regelleistung nach § 27 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII geltend.

Der Kläger habe zur Überzeugung des Gerichts deutlich gemacht, dass er seine Klage nicht mutwillig verfolge. Ein Anhaltspunkt dafür sei die regelmäßige Einnahme von Laktase-Tabletten über einen längeren Zeitraum zur Vermeidung gesundheitlicher Probleme in Folge des Verzehrs von Milchprodukten. Auch mehrere amtsärztliche Stellungnahmen lieferten Hinweise für die Berechtigung des Klagebegehrens.



Denn aus ihnen gehe jedenfalls hervor, dass die vom Kläger angegebenen gesundheitlichen Schwierigkeiten – u.a. Durchfall nach einer Nahrungsaufnahme – auf dem Einfluss mehrerer schweren Erkrankungen beruhen könnten, darunter auch Laktose-Unverträglichkeit. Von daher sei nun im ersten Schritt eine genaue gesundheitliche Diagnose notwendig, um festzustellen, ob im Fall des Klägers ein besonderes medizinisch begründetes Ernährungsbedürfnis bestehe.

Sodann müsse gegebenenfalls die Höhe des ungedeckten Bedarfs auf den Einzelfall bezogen ermittelt und beziffert werden. Dies könne nicht pauschal geschehen, sondern erfordere aller Voraussicht nach das Gutachten eines Sachverständigen. Denn, wie schon das Bundessozialgericht festgestellt habe<sup>1</sup>, reiche die fehlende Auflistung einer Erkrankung in den entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge nicht aus, um im Einzelfall ernährungsbedingte Mehrausgaben auszuschließen.

<sup>1</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 14.2.2013, AZ: B 14 AS 48/12 R, Quelle: [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

LSG Niedersachsen-Bremen,  
Beschluss vom 11.12.2014,  
AZ: L 8 SO 106/14 B,

Quelle: [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Top-Angebot: Brille vom Sozialamt!

Das SG Mainz hat einem Kläger, der seit mehreren Jahren Leistungen nach dem SGB XII erhält, die Kosten für die Anschaffung einer medizinisch notwendigen Sehhilfe zugesprochen. Das Sozialamt habe dem Kläger die Kosten für eine Gleitsichtbrille zu erstatten, sofern sich die Kosten dafür im angemessenen Rahmen bewegen würden.

Zur Begründung des Urteils verwies das Gericht auf § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Zwar sehe diese Vorschrift nur Extra-Leistungen für 1.) die Erstaustattungen der Wohnung, 2.) Erstaustattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie 3.) Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und Reparatur oder Miete therapeutischer Geräte vor. Sehhilfen seien im Text der Vorschrift also nicht ausdrücklich erwähnt worden. Doch sei die Bestimmung im Licht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Höhe der Regelleistung in SGB II und XII<sup>2</sup>, die die Gefahr der Unterdeckung einzelner wichtiger durch die

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.7.2014, AZ: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvL 1691/13

Regelleistung abgedeckter Bedarfe aufgezeigt habe, durch die Sozialgerichte ergänzend auszulegen.

Nun habe zwar das BVerfG in seiner Entscheidung vom 23.7.2014<sup>3</sup> die zur Überprüfung vorgelegten Vorschriften über die Höhe der Regelleistung in den Rechtsbereichen SGB II und SGB XII als noch mit der Verfassung vereinbar bezeichnet. Das Verfassungsgericht habe aber in dieser Entscheidung ausdrücklich vor der Gefahr einer „Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden“ gewarnt. Desgleichen kann eine Unterdeckung entstehen, wenn Gesundheitsleistungen wie Sehhilfen weder im Rahmen des Regelbedarfs gedeckt werden können noch anderweitig gesichert sind“<sup>4</sup>

Das BVerfG habe nun in seiner o. g. Entscheidung vom Gesetzgeber verlangt, dass dieser zusätzliche Ansprüche schaffen müsse, um die Gefahr der Unterdeckung des Existenzminimums zu beseitigen. Bis das geschehen sei, hätten die Sozialgerichte laut Verfassungsgericht Regelungen wie den § 24 SGB II über gesondert in Form eines Zuschusses zu erbringende einmalige Leistungen verfassungskonform auszulegen<sup>5</sup>, meint das SG Mainz weiter. Da das Verfassungsgericht ausdrücklich auf Regelungen „wie § 24 SGB II“ verwiesen habe,

bedeute dies zugleich, dass auch andere Regelungen in anderen Gesetzbüchern zur Abdeckung existenziell notwendiger Bedarfe herangezogen werden könnten. Im Bereich des § 24 SGB II sei dies vor allem der § 31 SGB XII als zum § 24 SGB II sachnächste Vorschrift, so das SG Mainz. Denn da gehe es ebenfalls um Bedarfslagen aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich.

Das SG Mainz erachte jedenfalls eine erweiternde Auslegung des § 31 SGB XII für geboten. Gerade bei der Anschaffung von Sehhilfen oder anderen medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, die die Krankenversicherung nicht übernehme, drohten erhebliche Kosten, die die Regelleistung um ein Vielfaches übersteigen würden. Das gelte insbesondere bei älteren Menschen und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen, die ja gerade der von den Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel IV des SGB XII erfasste Personenkreis seien. Nach aller Lebenserfahrung habe dieser Personenkreis nämlich höhere Gesundheitskosten zu tragen.

Diese seien im vorliegenden Fall nicht durch die in der Regelleistung dafür vorgesehenen 15,55 Euro im Monat für private Gesundheitskosten abzudecken, stellt das Gericht fest. Und angesichts des vom Kläger vorgelegten Kostenvoranschlags von 261,50 Euro für Gestell und Gläser der Brille sieht das SG wohl auch keine realistische Möglichkeiten zum Ansparen dieses Betrags aus der Regelleistung. Jedenfalls diskutiert es dies ebensowenig wie die offensichtlich unrealistische Möglichkeit einer internen Umschichtung der aus der Regelleistung zu bezahlenden Ausgaben.

Das Gericht erklärt ferner, dass der Kläger unstreitig auf eine Sehhilfe angewiesen sei. Diese ergebe sich klar aus den vorgelegten medizinischen Attesten. Ebenso benötige er ein Nickel-Kobalt-freies Brillengestell, denn er sei gegen diese beiden Metalle allergisch, wie der vom Kläger vorgelegte Allergiepass beweise.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd., Rn. 120

<sup>5</sup> Ebd., Rn. 116



Aufgrund der augenärztlichen Diagnose sei zudem klar, dass der Betroffene sowohl an Kurzsichtigkeit wie auch an Altersweitsichtigkeit leide. Dafür könne zwar möglicherweise auch ein Anspruch auf zwei verschiedene Brillen (zum Lesen und für die Fernsicht) in Frage kommen. Doch sei die vom Kläger begehrte Gleitsichtbrille ohne Zweifel wirtschaftlicher, weil sie nur die Anschaffung eines Brillengestells erfordere.

Die für das Brillengestell in Ansatz gebrachten Kosten von 79 Euro hält das SG auch für angemessen. Dies gelte ebenso für die begehrten Gleitsichtgläser, für die der Kläger einen Kostenvoranschlag von je 91 Euro je Glas vorgelegt habe.

*SG Mainz,*

*Urteil vom 16.12.2014,*

*AZ: S 16 SO 8/14,*

*Quelle: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)*

#### *Anmerkung der Redaktion:*

Die verfassungskonforme Auslegung des § 31 SGB XII im Urteil des SG Mainz lässt sich auch auf das SGB II anwenden. Ein Anspruch auf eine Brille oder eine vergleichbare Sehhilfe ließe sich nicht nur mit dem erwähnten Sonderbedarf für Reparatur oder Miete medizinisch-therapeutischer Geräte nach § 24 Abs. 3 Nr.3 SGB II begründen. Sofern es um die Ersatzbeschaffung von Brillengläsern geht, könnten diese auch als Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II begründet werden. Denn aufgrund wechselnder erforderlicher Gläserstärken handelt es sich dabei nach unserer Auffassung um einen wiederkehrenden und besonderen Bedarf im Sinne dieser Norm.

*Rainer Timmermann*

## Sonstiges

Urlaubsgeld u.a. Sonderzahlungen nicht auf Mindestlohn anrechenbar

Seit dem 1.1.2015 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein Mindestlohn für abhängig Beschäftigte von in der Regel 8,50 Euro je Stunde Arbeit. Manche Arbeitgeber versuchen sich davor zu drücken, z.B., indem sie Sonderzahlungen wie z.B. das Urlaubsgeld darauf anrechnen. Doch das ist nicht zulässig, wie jetzt das Arbeitsgericht Berlin festgestellt hat. Es erklärte eine Änderungskündigung, mit dem ein Arbeitgeber eine solche Anrechnung erreichen wollte, daher für unwirksam.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Eine Beschäftigte erhielt einen Grundlohn von 6,44 Euro in der Stunde plus eine Leistungszulage und Schichtzulagen. Den Mindestlohn erreichte sie damit nicht. Zusätzlich zum Stundenlohn bekam



sie von ihrem Betrieb ein Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzuwendung, deren Höhe sich an der Dauer der Betriebszugehörigkeit orientierte. Der Arbeitgeber kündigte nun das bestehende Arbeitsverhältnis mit der Betroffenen. Gleichzeitig machte er ihr das Angebot, dass sie für einen Stundenlohn von 8,50 Euro für ihn weiterarbeiten könne, wobei die bisher gezahlte Leistungszulage ebenso wie das bisherige Urlaubsgeld und die erwähnte jährliche Sonderzuwendung entfallen sollten.

Doch das Arbeitsgericht Berlin erklärte diese Änderungskündigung für unwirksam. Das Gericht begründete dies damit, dass der gesetzliche Mindestlohn nur dafür da sei, die unmittelbare Arbeitsleistung zu entlohnen. Etwaige Sonderzahlungen wie z.B. das Urlaubsgeld dienen aber einem anderen Zweck. Sie dürften somit nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, so das Gericht.

*Arbeitsgericht Berlin,  
Urteil vom 4.3.2015,  
AZ: 54 Ca 14420/14,  
Quelle: sozial info 2/2015*

### Unfall auf Rückweg vom Vorstellungsgespräch: Unfallversicherung muss zahlen!

Haben Arbeitslose auf dem Rückweg von einem Vorstellungsgespräch einen Unfall, so ist dieser unter Umständen als Arbeitsunfall zu werten. Dies gilt dann, wenn die Bewerbung aufgrund einer konkreten Aufforderung der Arbeitsagentur erfolgte. In dem Fall könnten Betroffene ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geltend machen, hat das SG Konstanz entschieden.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Arbeitslosen, dem die Arbeitsagentur einen Vermittlungsvorschlag für einen Arbeitsplatz als Bauhelfer zukommen ließ. Der Betroffene bewarb sich umgehend. Der Arbeitgeber lud den Mann daraufhin zum Vorstellungsgespräch ein. Auf dem Rückweg von dem Gespräch hatte der Betroffene dann aber einen schweren Verkehrsunfall. In dessen Folge erlitt er eine schwere Hirnverletzung. Nun wandte sich der Betroffene an die gesetzliche Unfallversicherung und beantragte dort Leistungen. Er begründete das damit, dass es sich bei dem von ihm im Anschluss an das Vorstellungsgespräch erlittenen Verkehrsunfall um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Dieser habe auch dazu geführt, dass er jetzt pflegebedürftig sei. Das sah die Unfallversicherung jedoch anders, sie lehnte den Antrag des Betroffenen ab. Der sah sich daher zur Klage vor dem Sozialgericht veranlasst.

Das SG Konstanz hat diese Klage nun zu Gunsten des Arbeitslosen entschieden. Diesem habe ein Anspruch auf Zahlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugestanden. Denn der Zusammenstoß mit dem PKW sei als Arbeitsunfall zu werten. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII seien auch Arbeitslose gesetzlich unfallversichert, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Arbeitsagentur nachkommen würden, die Agentur oder eine andere Stelle aufzusuchen. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang, dass durch die Formulierung des Schreibens bei einem oder einer Arbeitslosen der Eindruck entstehe, dass ihr bzw. sein Erscheinen notwendig sei und von ihr bzw. ihm erwartet werde. Das sei hier der Fall gewesen, stellte das SG Konstanz fest.

Denn nach Auffassung des Gerichts hat die Arbeitsagentur das fragliche Schreiben so formuliert, dass dies der betroffene Arbeitslose als Aufforderung zu einer Bewerbung als Bauhelfer verstehen musste. So habe das Schreiben den Arbeitslosen dazu aufgefordert, sich umgehend schriftlich oder per E-Mail zu bewerben. Außerdem habe er bei der Arbeitsagentur angeben müssen, ob er sich beworben und vorgestellt habe und ob er deswegen eingestellt worden sei. Damit sei ganz klar ein anderer Sachverhalt gegeben, als wenn Arbeitslose sich auf eigene Initiative hin bei einer Stelle vorstellen würden, ohne dazu von der Agentur für Arbeit vorher aufgefordert worden zu sein. In letzterer Fallkonstellation hätte nämlich kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden, erklärte das Sozialgericht.

*SG Konstanz,  
Urteil vom 26.11.2014,  
AZ: S 11 U 1929/14  
Quelle: [www.kostenlose-urteile.de](http://www.kostenlose-urteile.de)*

*Rainer Timmermann*

Zeitschrift quer (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.  
Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg  
quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg  
Fon: 0441 - 16313 · Fax: 0441 - 16394  
E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V. i. S. d. P.) , Peter Krägermann,  
Joachim Sohns, Siegmund Stahl, Evelyn Schuckhardt,  
Nicole Datzler

Layout / Gestaltung:

Paul Grabbe

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine

Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Titelfoto: johnnyb / pixelio.de

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Die quer wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main  
Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60  
IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602  
BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion